



Antrag der Freien Wahlgemeinschaft Hetlingen zur nächsten Sport- Kultur und Umweltausschuss:

Die FW beantragt die Aufstellung einer 1.100 Liter fassenden Mülltonne an der Hetlinger Schanze vom 01.04.2018 – 30.09.2018

Begründung:

In diesem Sommer wurde erstmalig eine 1.100 Liter fassende Mülltonne direkt an der Hetlinger Schanze beim zweiten Übergang hinter der Bootshalle aufgestellt. In der Zeit vom 01.04.2017 bis 30.09.2017 wurden von den Besuchern der Hetlinger Schanze ca. 10 qm³ Abfälle in die Mülltonne geworfen, die bisher am Strand, den Feldern oder der Gräber zurückgelassen wurden.

Durch die Aufstellung der Mülltonne hat sich die Müllsituation an der Hetlinger Schanze für Mensch, Umwelt und die Tiere deutlich verbessert.

Da die Müllentsorgung eine originäre Pflichtaufgabe der Gemeinde Hetlingen ist, beantragt die Freie Wahlgemeinschaft für den Zeitraum vom 01.04.2018 bis 30.09.2018 eine 1.100 Liter fassende Mülltonne an der Hetlinger Schanze aufzustellen und eine 14 tägige Leerung bei der GAB zu beauftragen.

Die Kosten für diese Maßnahme betragen ca. 550,- € und sind in dem Haushalt der Gemeinde Hetlingen vorsorglich einzustellen.

Weiterhin beantragt die Freie Wahlgemeinschaft beim Verein Naherholung im Umland e.V. (siehe unten und auf <http://www.umlandscout.de/verein-naherholung>) schnellstmöglich einen entsprechenden Förderantrag für je eine 1.100 Liter fassende Mülltonnen zur Aufstellung am Heuhafen und an der Hetlinger Schanze zu stellen. Alternativ dazu könnte auch ein Antrag bei den Wedeler Stadtwerken gestellt werden.

Hetlingen, den 21.10.2017

Freie Wahlgemeinschaft
Ralf Hübner
Stv. Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Ralf Hübner
Stellv. Vorsitzender: Ines Bitow

Schriefführer: Margit Tolle
Rechnungsführer: Helga Matthießen

1. Beisitzer: Hans-Joachim Thomsen
2. Beisitzer: Oliver Lammert

Kontodaten: Konto-Nr.: 5000 440 558, BLZ 221 631 14, Raiffeisenbank Elbmarsch eG

Auszug aus den Förderrichtlinien des Vereins Naherholung im Umland e.V.

Förderpolitik des Vereins

Die Förderpolitik des Vereins ist auf größtmögliche Effektivität und Flexibilität ausgerichtet, was den Einsatz seiner begrenzten Finanzmittel und den Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung von Förderanträgen angeht. Etwas anderes ist auch gar nicht denkbar, weil die Bedarfs- und Finanzlage sowie die politischen Entscheidungsprozesse und das Verwaltungshandeln der kommunalen Träger von Naherholungseinrichtungen einem ständigen Wandel unterliegen. Dennoch geht es nicht ganz ohne Regeln und Leitlinien, an die sowohl die Antragsteller als auch der Vereinsvorstand gebunden sind, damit die knappen öffentlichen Finanzmittel auch an den richtigen Stellen eingesetzt werden.

Wen es interessiert, der kann in der Geschäftsordnung und der Förderrichtlinie des Vereins, die als Dateien herunterzuladen sind, Näheres erfahren. Die benötigten Formulare können Sie als Excel-Datei oder PDF-Datei herunterladen. Letztere können dann handschriftlich ausgefüllt werden.

Die Schaffung und Unterhaltung von attraktiven Naherholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung ist eine Aufgabe der allgemeinen Daseinsfürsorge und im Speziellen eine freiwillige Aufgabe der Kommunen. Die Kreise und Gemeinden im Hamburger Umland sind dieser Aufgabe bis heute mit großem und anerkanntem Engagement nachgekommen – zum Nutzen sowohl der Hamburger als auch ihrer eigenen Bürgerinnen und Bürger, Urlauber und Besucher. Die Gegenwart ist jedoch gekennzeichnet durch die wachsende Finanznot der Kommunen, die sie dazu zwingt, Einschnitte bei freiwilligen Leistungen vorzunehmen, so auch bei ihren Aufwendungen für die Naherholung. Der Verein ist deshalb besonders bestrebt, auftretende Lücken so gut es geht zu schließen, um den Kernbestand an Einrichtungen zu sichern, und gleichwohl noch seinen Beitrag zu Neu- und Ergänzungsinvestitionen zu leisten, damit das Angebot



an Naherholungsmöglichkeiten im Hamburger Umland weiterhin auf der Höhe der Wünsche und Bedürfnisse seiner Nutzerinnen und Nutzer bleibt.

Vorsitzender: Ralf Hübner
Stellv. Vorsitzender: Ines Bitow
Kontodaten:

Schifführer: Margit Tolle
Rechnungsführer: Helga Matthießen

1. Beisitzer: Hans-Joachim Thomsen
2. Beisitzer: Oliver Lammert

Konto-Nr.: 5000 440 558, BLZ 221 631 14, Raiffeisenbank Elbmarsch eG



Antrag der Freien Wahlgemeinschaft Hetlingen zur nächsten Sport- Kultur und Umweltausschuss:

Die FW beantragt den Bereich um die Schule und Kindergarten deutlich als solche auszuweisen und die Bürger auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen

Begründung:

Leider kommt es immer wieder vor, dass die Bereiche der Grundschule und des Kindergartens mit Hundekot verunreinigt werden.

Dies ist aus Sicht der Freien Wahlgemeinschaft ein unerträglicher Zustand.

Gemäß Gesetz über das Halten von Hunden ist aus unserer Sicht zunächst die Fläche eindeutig zu definieren und unmissverständlich als Schul- und Kindergartengelände auszuweisen. Dies ist die Voraussetzung, um Bußgelder gegen derartige Verstöße zu erlassen.

Weiterhin bitten wir die Hundehalter auf die Konsequenzen der Änderung hinzuweisen und in nächsten Hetlinger Boten den existierenden Bußgeldkatalog hinzuweisen. Wir begrüßen es, wenn viele Hundehalter Freude an ihren Tieren haben, aber das derzeitige Fehlverhalten weniger ist insgesamt nicht zu tolerieren.

Weiterhin wollen wir an die Vernunft der Hundehalter appellieren. Es ist aus unserer Sicht keine Bagatelle, wenn ein Hundehalter es nicht unterbindet, dass sein Hund auf öffentlichen Flächen insbesondere in der Schule und im Kindergarten sein Geschäft hinterlässt.

Hetlingen, den 21.10.2017

Freie Wahlgemeinschaft
Ralf Hübner
Stv. Fraktionsvorsitzender



Antrag der Freien Wahlgemeinschaft Hetlingen zur nächsten Sport- Kultur und Umweltausschuss:

Die FW beantragt zu prüfen, ob die herkömmlichen Hundekotbeutel durch biologisch abbaubare ersetzt werden können.

Weiterhin sollen die Bürger nochmals darauf hingewiesen werden, dass Hundekotbeutel in den Mülleimern zu entsorgen sind.

Begründung:

Seit Jahren stellen wir bei den Müllsammelaktionen in Hetlingen und an der Hetlinger Schanze fest, dass gefüllte Hundekotbeutel achtlos in die Gräben, die Seitenstreifen, die Büsche geworfen bzw. am Strand und somit in unserer Natur hinterlassen werden.

Dies ist besonders ärgerlich und unverständlich, da zunächst der Hundekot eingesammelt aber dann nicht in den Mülleimer geworfen wird, sondern in einer Plastiktüte, die nicht verrottet, in unserer Natur liegt.

Daher wollen wir zum einen, dass die Bürger nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Hundekotbeutel in einem Mülleimer zu entsorgen sind und zum anderen, dass die vorhandenen Hundekotbeutel durch andere umweltfreundlichere ersetzt werden.

Zum Beispiel werden in Wilhelmshaven biologisch abbaubarere Hundekottüten erfolgreich eingesetzt, die auch von der dortigen Stadtreinigung voll akzeptiert sind. Diese Hundekotbeutel werden aus Biokunststoffen hergestellt, die weitaus weniger umweltschädlich als die bisherigen sind. Diese sind werden aus nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen hergestellt und sind frei von Weichmachern.

Daher beantragen wir, die Verwaltung zu beauftragen, den Einsatz von umweltverträglicheren bzw. biologisch abbaubaren Hundekottüten zu prüfen und die Vorhandenen durch diese zu ersetzen.

Weiterhin soll im nächsten Hetlinger Boten nochmals daran erinnert werden, dass die Hundekotbeutel unbedingt in den Mülleimern zu entsorgen sind.

Hetlingen, den 21.10.2017

Freie Wahlgemeinschaft
Ralf Hübner
Stv. Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Ralf Hübner
Stellv. Vorsitzender: Ines Bitow

Schriftführer: Margit Tolle
Rechnungsführer: Helga Matthießen

1. Beisitzer: Hans-Joachim Thomsen
2. Beisitzer: Oliver Lammert

Kontodaten: Konto-Nr.: 5000 440 558, BLZ 221 631 14, Raiffeisenbank Elbmarsch eG

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0097/2017/HET/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 16.10.2017
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	08.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	23.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	14.12.2017	öffentlich

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg und sein Kommunalunternehmen azv Südholstein stehen momentan an einem entscheidenden Wendepunkt. Seit Gründung des Zweckverbandes im Jahr 1965 wurden im Satzungsrecht zahlreiche Änderungen der Aufgabenstellung vorgenommen, die sich im Nachhinein als nicht rechtssicher erwiesen haben bzw. als nicht rechtskonform, obgleich sie für die Mehrzahl der Verbandsmitglieder zweckmäßig und notwendig gewesen sind.

In der derzeit gültigen Verbandssatzung des AZV Pinneberg sind folgende wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes aufgeführt:

- Teilaufgabe, Transport und Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (Teilfunktionsaufgabe; so für Hetlingen geregelt)
- gesamte zentrale und dezentrale Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Vollfunktionsaufgabe)
- weitere Aufgaben, wie z.B. die Indirekteinleiterüberwachung

Aus den Aufgabenkomplexen ergeben sich nach aktueller Erkenntnis folgende Risiken:

- Für die Vollfunktionsaufgabe fehlt ein unterschriebener öffentlich-rechtlicher Vertrag aller Verbandsmitglieder zur Übertragung der Aufgabe an den AZV Pinneberg.
- Darüber hinaus befürchten einige Verbandsmitglieder (mit Teilaufgabenübertragung) bei der bestehenden Konstruktion mithaftungsrechtliche Risiken aus

der Übertragung der Vollfunktionsaufgabe.

Alle Aufgabenübertragungen und Veränderungen des Aufgabenbestandes, die über denjenigen der Ursprungsfassung des Zweckverbandes vom 14.07.1965 hinausgehen und für die kein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufgabenübertragung vorliegt, sind als rechtlich nicht zulässig zu werten.

Insgesamt ist zur Errichtung des Zweckverbandes und seiner Aufgabenhistorie festzuhalten:

- Der AZV Pinneberg wurde nach den vorliegenden Unterlagen als Freiverband wirksam errichtet.
- Sein mit der Errichtung konstituierter Aufgabenbestand entsprach jedoch von Anfang an nicht seiner wirklichen, praktischen Tätigkeit.
- Die nachfolgenden Erweiterungen des Aufgabenbestandes sind teils mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, teils eindeutig unwirksam.
- Die Aufgaben des AZV Pinneberg für die Teilfunktionstätigkeiten, die Abwasservollfunktionsaufgaben und sonstige Tätigkeitsbereiche des AZV sollten durch Abschluss eines neuen, öffentlich-rechtlichen Vertrages aller Mitglieder und eine nachfolgende Satzungsregelung abgesichert werden.
- Die Einbeziehung der Hamburger Stadtentwässerung AÖR (HSE) auf der vertraglichen Grundlage ist abschließend zu prüfen.
- Der Abschluss des 2014 entworfenen und bisher durch fast alle Mitglieder des AZV Pinneberg unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrags bietet keine taugliche Lösung für die Begründung und Absicherung aller Verbandsaufgaben.
- Abgrenzende Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfs bei Übertragung der Vollfunktion sind in die neue Satzung aufzunehmen

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wurden die neuen vertraglichen Grundlagen entworfen, um die Schwierigkeiten aus der Vergangenheit zu beheben und dem Verband eine sichere rechtliche Grundlage für die Zukunft zu geben.

In der Sitzung des Verwaltungsrates und des Hauptausschusses am 27. April 2017 wurde deshalb beschlossen, das Kommunalunternehmen aufzulösen, die Aufgaben auf einen gemeinsamen Zweckverband aller Verbandsmitglieder zurückzuführen und das Vermögen sowie das Personal auf den Abwasser-Zweckverband als Gesamtrechtsnachfolger zurück zu übertragen.

Auf der Grundlage dieses Beratungsergebnisses liegen der Entwurf eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages der Verbandsmitglieder über die Aufgaben des Zweckverbandes sowie der Entwurf der dazu korrespondierenden Verbandssatzung vor, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Juli 2017 beraten wurden.

In dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind alle Aufgabenstellungen (außer Breitband) abgebildet, die im Laufe der Verbandsgeschichte in die bisherige Verbandssatzung aufgenommen wurden. Damit soll Rechtssicherheit hinsichtlich der Aufgabenübertragungen hergestellt werden. Die Klärschlammverwertung sowie die Wiedergewinnung der im Abwasser enthaltenen Rohstoffe wurden als zusätzliche

Aufgaben ergänzt, da sie aufgrund der Novelle der Klärschlammverordnung von 2017 in absehbarer Zeit geregelt und umgesetzt werden müssen.

Beide Entwürfe wurden in einer gemeinsamen Abstimmung am 12. September 2017 mit der Kommunalaufsicht und Vertretern des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) im Innenministerium abgestimmt. Die Hinweise und Anregungen der Kommunalaufsicht sind in den Entwürfen eingearbeitet.

Die HSE hat in den zurückliegenden Beratungen deutlich den Wunsch geäußert, dem AZV Pinneberg als Verbandsmitglied beizutreten. In den Entwürfen wurde dieser Wunsch berücksichtigt.

Damit der AZV Pinneberg seine Aufgaben auf einer rechtssicheren Grundlage erfüllen kann, ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder zu dem im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich. Die Verbandsversammlung kann dann auf dieser Grundlage die neue Verbandssatzung beschließen.

Die Umsetzung soll gemäß des Vorschlags von Verwaltungsrat und Hauptausschuss mit Wirkung zum 01. Januar 2018 erfolgen.

Die Verbandsversammlung hat außerdem die Aufhebungssatzung über die Auflösung des Kommunalunternehmens zu beschließen.

Die Einzelheiten können den beigefügten Anlagen entnommen werden:

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandssatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein.

Finanzierung:

Durch die Umstrukturierung des AZV Pinneberg ändert sich nichts an den finanziellen Regelungen bzw. Grundlagen, z.B. bezüglich Umlagen, Gebührenhöhen, etc..

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur- und Umweltausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung Hetlingen beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung und ermächtigt die Bürgermeisterin, den Vertrag auszufertigen.

Riekhof

Anlagen:

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandsatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein



Informationsveranstaltung
Umstrukturierung
azv Südholstein / AZV Pinneberg

14.09.2017

18.09.2017

12.10.2017

Inhalt

1. Veranlassung

(1) Beschluss der VV 15. Dezember 2014

(2) Entwicklung Aufgaben

2. Vorgeschlagene Lösung

1. Veranlassung

1. Veranlassung

- 1.) Beschluss Verbandsversammlung vom 15.12.2014, eine Umstrukturierung des azv Südholstein/AZV Pinneberg einzuleiten
- 2.) Der Abwasser-Zweckverband hat nach derzeit geltender Auffassung kein Recht besessen, seine Ursprungsaufgabe (1965) durch Änderung der Verbandssatzung zu erweitern.

Auslöser der Diskussion war die auf Wunsch von Mitgliedsgemeinden entstandene Aufgabenfindung „Breitbandversorgung der ländlichen Räume“.

1. Veranlassung

ZIEL:

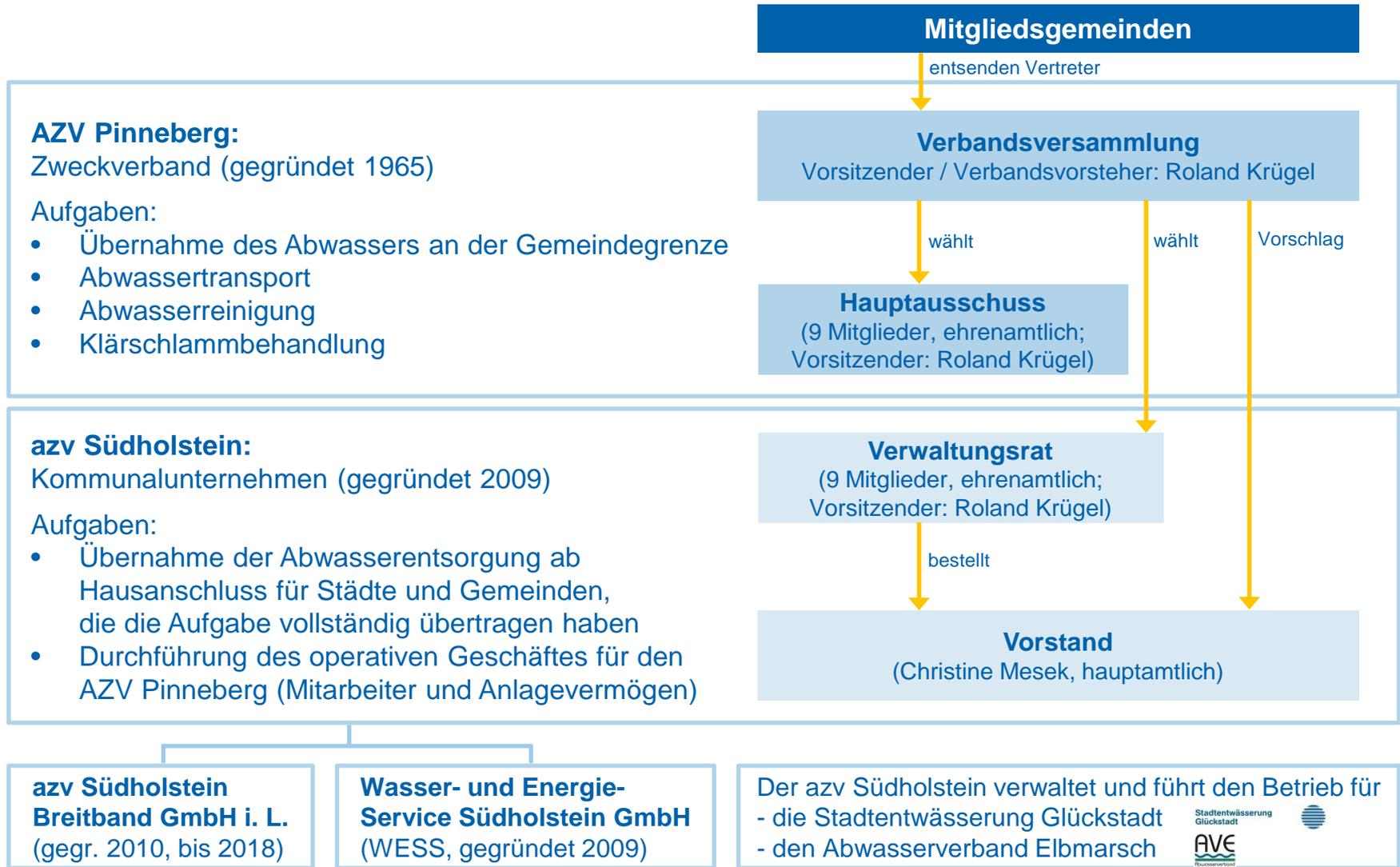
➤ **Zukunftsfähige Struktur schaffen:**

- Eine ausreichende Transparenz und Einflussmöglichkeiten der Verbandsmitglieder
- Ein angemessenes Risiko-/Nutzenverhältnis bzw. Haftungsregelungen

➤ **Rechtssichere Grundlage des **Status Quo** schaffen:**

- Vollübertragung der hoheitlichen Aufgabe (=Vollfunktionsaufgabe)
- reine Erledigung AW-Transport und Reinigung KA Hetlingen (= Teilfunktionsaufgabe)
- Erbringung weiterer abwassernaher Dienstleistungen für Mitglieder wie z.B. Indirekteinleiterüberwachung, Grubenabfuhr, etc.

1. Veranlassung: Status Quo Verwaltungsstruktur



1. Veranlassung: Entwicklung Verbandssatzung AZV Pinneberg ab 1965

2009

Erweiterung um Bezeichnung zentrale und dezentrale Abwasserreinigung und um Gesamt- und Teilaufgabe

2002

Erweiterung u. Konkretisierung der

- Indirekteinleiterüberwachung
- Grubenabfuhr
- alle Geschäfte die im Zusammenhang mit Abwasserentsorgung stehen
- Gründung und Beteiligung an privaten und öffentlichen Rechtsformen und Zweckverbänden
- Aus- und Fortbildung

Erweiterung der Aufgaben des AZV für die Verbandsmitglieder

1985

Erweiterung um Indirekteinleiterüberwachung

1982

Erweiterung um die Grubenabfuhr

1976

Basis:
Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

Verallgemeinerung / Pauschalierung der Formulierungen zur Abwasserreinigung

1965

Basis:
Zweckverbandsgesetz von 1939

Gründung durch Erlass vom Innenminister

Gründungsformulierung: „... sämtliche, im Verbandsgebiet anfallende und zuvor mechanisch geklärte und unschädlich gemachte Abwässer zu sammeln, in einem Zentralklärer biologisch zu klären und in die Elbe abzuleiten. ... Der Verband unterstützt die Verbandsglieder, die noch nicht über eine zentrale Ortsentwässerung mit Klärwerk verfügen, bei deren Planungen.“

2. Vorgeschlagene Lösung

Variantenbetrachtung 1: Status Quo verändern

- Stärkung der Rechte der Verbandsversammlung

- zusätzliche Zustimmungsvorbehalte
- zusätzliche Informationspflichten

- Risikoentflechtung

- weitere Maßnahmen nicht zwingend notwendig

- weiteres Vorgehen:

- Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Änderung in Errichtungs-/Organisationssatzung
- ggf. Änderung Struktur der Gremien (Ausschüsse, VR/HA)

➤ **parallel:** (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)

➤ ö.-r. Vertrag aller Mitglieder und neue Satzung für Legitimation der Aufgaben AZV PI

Variantenbetrachtung 2: nur noch ein Kommunalunternehmen

- Verschmelzung azv Südholstein und AZV Pinneberg

- alle Gemeinden werden Träger der AöR, auch HSE
- neues Kommunalunternehmen als Gesamtrechtsnachfolger

- weiteres Vorgehen:

- Beschlussfassung in Verbandsversammlung und aller Gemeindegremien
- Abschluss eines gemeinsamen ö.-r. Vertrags aller Träger
- Nur Anzeige an das Innenministerium

➤ parallel:

- Klärung Aufgaben der AöR und Änderung Err.- und Organisationssatzung
- Überprüfung u. ggf. Erneuerung der Vertragsverhältnisse mit Mitgliedsgemeinden

Ergebnis der Variantenbetrachtung u. Diskussion in Gremien

Variante 3: nur noch ein Abwasserzweckverband

- Auflösung azv Südholstein per Aufhebungssatzung
 - Gesamtrechtsnachfolger Abwasserzweckverband Südholstein
 - Vermögensübergang (auch Verbindlichkeiten, Verluste, Gesellschaften)
 - Mitarbeiterübergang
- weiteres Vorgehen zur Auflösung:
 - einstimmiger Beschluss der Verbandsversammlung einer Aufhebungssatzung AöR
 - Kommunalaufsicht: Nur Anzeigepflicht der Auflösung
- **Parallel erforderlich für AZV:** (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)
 - Gremienbeschlüsse zu ö.-r. Vertrag aller Mitglieder für Legitimation Aufgaben AZV
 - Beschluss der Verbandsversammlung einer neuen Satzung
 - Bestellung hauptamtliche/r Vorstandsvorsteher/in

Vorlage Entwurf neue Satzung und ö.-r. Vertrag

Inhalte:

- ✓ Beschreibung der Aufgabenkompetenz auf Basis des Status Quo
- ✓ Beschreibung der Kompetenzen der jeweiligen Organe des AZV:
 - ✓ Hauptamtliche/r Verbandsvorsteher/in
 - ✓ Hauptausschuss und Finanzausschuss
 - ✓ Verbandsversammlung
- Absicherung der historisch gewachsenen Aufgaben seit 1965 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag!
- Umsetzung des Beschlusses der VV vom 15. Dezember 2014

Vorgeschlagene Verwaltungsstruktur Abwasserzweckverband Südholstein

Abwasserzweckverband Südholstein:

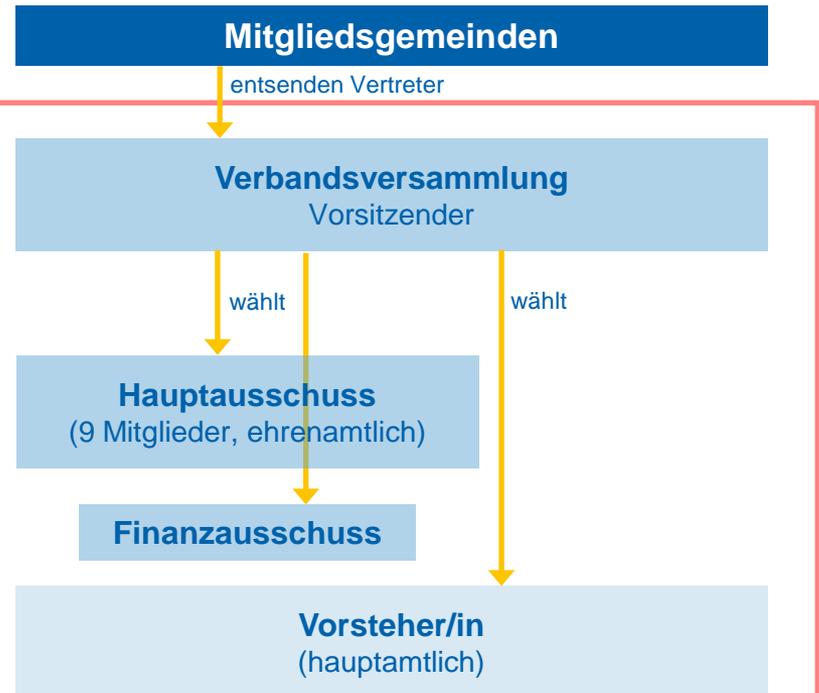
Zweckverband (gegründet 1965)

Aufgaben:

- Übernahme des Abwassers an der Gemeindegrenze
- Abwassertransport
- Abwasserreinigung
- Klärschlammbehandlung
- Übernahme der Abwasserentsorgung ab Hausanschluss für Städte und Gemeinden, die die Aufgabe vollständig übertragen haben
- Weitere Aufgaben, die gemäß Satzung und ö.-r. Vertrag zur Aufgabenkompetenz des AZV gehören

Mitarbeiter

Anlagevermögen



**azv Südholstein
Breitband GmbH i. L.**
(gegr. 2010, bis 2018)

**Wasser- und Energie-
Service Südholstein GmbH**
(WESS, gegründet 2009)

Der Abwasserzweckverband verwaltet und führt den Betrieb für

- die Stadtentwässerung Glückstadt
- (- den Abwasserverband Elbmarsch)

Stadtentwässerung
Glückstadt



Weitere geplante Änderungen:

- ✓ HSE wird „normales“ Verbandsmitglied durch Beitrittsvertrag

Für Anfang 2018 geplant:

- weitere Vereinfachung der Struktur durch Auflösung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE)
- Aufnahme von Haselau und Haseldorf als Verbandsmitglieder statt Amt GUMS (Hetlingen ist schon Mitglied)

- Übernahme von weiteren Ortsnetzen, die die Übertragung der Aufgabe in ihren Gremien schon beschlossen haben:
 - Prisdorf (Niederschlagswassernetz)
 - Hasloh (Schmutzwassernetz)
 - Kummerfeld (Niederschlagswassernetz)

Aktualisierter Zeitplan

- Zusätzliche Veranstaltung am 1.11. in Henstedt-Ulzburg
- Verbandsversammlungen:
 - Neuer Termin:
 - 20. Dezember 2017
 - 15. Januar 2018

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Fragen?

Entwurf, Stand 11.10.2017

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur
Regelung des Aufgabenbestandes des
Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg
(künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein)
sowie zur
Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung

Aufgrund des ~~§ 31 a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)~~ in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) schließen die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein, im Folgenden Zweckverband), nämlich

Kommentar [RA1]: Änderung der Rechtsgrundlage nach Hinweis des IM

die Gemeinden Alveslohe,
Appen,
die Stadt Barmstedt,
die Gemeinden Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
die Stadt Elmshorn,
die Gemeinden Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Heist,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
die Stadt Kaltenkirchen,
die Gemeinden Klein-Nordende,
Moorrege,
die Städte Norderstedt,

Pinneberg,
Quickborn,
die Gemeinde Rellingen,
die Stadt Schenefeld,
das Amt Geest und Marsch Südholstein,
die Städte Tornesch,
Uetersen,
Wedel,
die Gemeinden Hemdingen,
Ellerhoop,
Groß Nordende,
Neuendeich,
Seeth-Ekholt,
Seestermühe,
Kiebitzreihe,
der Abwasserverband Raa,
die Gemeinden Bevern,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt
und die Hamburger Stadtentwässerung Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden HSE)
den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Zweckverband wurde am 14.07.1965 durch Beschluss des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein nach den Vorschriften des damals geltenden Zweckverbandsgesetzes 1939 gebildet. In der Folge kam es zu rechtlich mit Zweifeln behafteten Aufgabenübertragungen auf den Zweckverband. Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag soll der Aufgabenbestand des Zweckverbands abgesichert und eine neu gefasste Verbandssatzung vereinbart werden. Die Vertragspartner stellen klar, dass mit dem vorliegenden Vertrag kein Zweckverband neu errichtet wird, sondern der bisherige Abwasser-Zweckverband Pinne-

berg rechtlich identisch fortgeführt wird. Zugleich stellen die Vertragsparteien klar, dass die geplante Änderung des Namens des Zweckverbandes zu „Abwasser-Zweckverband Süd-holstein“ durch die Änderung der Verbandssatzung erfolgt und somit erst wirksam wird, falls und wenn die Verbandsversammlung die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschließt.

§ 1

Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion, Zustimmung zur Aufgabenübertragung

(1) Die Verbandsmitglieder

Gemeinden:

Alveslohe,
Appen,
Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
Klein-Nordende,
Moorrege,
Rellingen,
Klein Nordende,
Neuendeich,
Seestermühle,
Kiebitzreihe,
Bevern,

Ämter:

Amt Geest und Marsch Südholstein (Haseldorf, Haselau, Ortsteile Bauland und Kle-
vendeich der Gemeinde Moorrege)

Städte:

Elmshorn,
Kaltenkirchen,
Norderstedt,
Pinneberg,
Quickborn,
Schenefeld,
Tornesch,
Uetersen,
Wedel,

Zweckverbände:

Abwasserverband Raa,

übertragen dem Zweckverband mit Wirkung ab dem 01.01.2018 diejenige Teilaufgabe der
Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, die die Übernahme des zentral und dezent-
ral gesammelten gemeindlichen Schmutzwassers aus den gemeindlichen Misch- und
Schmutzkanalisationsanlagen, den Transport des zentral gesammelten Schmutzwassers zu
der zentralen Kläranlage in Hetlingen des Zweckverbandes, die Behandlung des Schmutz-
wassers, das Entwässern des Klärschlammes und die Einleitung in oberirdische Gewässer
beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder,
das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Ver-
bandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwas-
ser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseiti-
gungspflichtig sind. Für das Stadtgebiet Norderstedts erfolgt die Aufgabenübertragung nur
bezogen dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes
gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau.

(2) Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungs-
bedingungen, die Haftung sowie die Finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung
und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung
(Entwässerungssatzung) geregelt.

Kommentar [RA2]: Klarstellung
wegen der Besonderheit für die Stadt
Norderstedt

Kommentar [RA3]: Der bisherige
zusammenhängende Text wurde in
die Absätze 2-4 getrennt, damit eine
verständlichere Lesbarkeit erreicht
wird

(3) Hierzu gehört außerdem die Aufgabe, ~~in das aus~~ den von der Aufgabenübertragung betroffenen Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist ~~(einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung)~~.

Kommentar [RA4]: Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(4) Die Durchführung dieser Aufgabe ~~auf durch~~ Dritte ~~übertragen~~ kann vertraglich vereinbart werden.

Kommentar [RA5]: Dieser Sachverhalt findet faktisch durch die Aufhebung des azv Südholstein keine Anwendung mehr, sollte jedoch für die Vergangenheit in der redaktionell geänderten Fassung stehen bleiben.

(25) Der Zweckverband übernimmt aus dem Entwässerungsnetz der HSE häusliche, gewerbliche und industrielle Abwässer, leitet sie ab, behandelt sie und leitet sie in die Elbe ein. Das hiervon betroffene Entwässerungsgebiet, Wassermengen und sonstige Einzelheiten ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der HSE.

(36) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen den Aufgabenübertragungen und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(7) Die in der Vergangenheit erfolgten Aufgabenübertragungen bleiben unberührt.

§ 2

**Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung in Vollfunktion,
Zustimmung zur Aufgabenübertragung,
vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung**

(1) Die Verbandsmitglieder

Gemeinden

Heist,
Hemdingen,
Ellerhoop,
Seeth-Ekholt,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf
und Tangstedt;

sowie

die **Stadt** Barmstedt

übertragen dem Zweckverband die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- Kostenerstattungs- und Beitragsatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands:

Gemeinden:

Hemdingen,
Ellerhoop,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands:

Gemeinden:

Heist
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt

(2) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirkung ab dem 01.01.2018 sowie zusätzlich mit Wirkung für die Vergangenheit in der Weise, dass ab dem 01.01.2018 der Zweckverband Regelungen durch Satzung, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch mit Rückwirkung, oder Verwaltungsakt hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde treffen darf. Insbesondere darf der Zweckverband auch insoweit Satzungen über die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen erlassen und durch Verwaltungsakt Regelungen zur Benutzung der Einrichtungen und zur Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen treffen.

(3) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen der Aufgabenübertragung und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, neue Verträge untereinander oder mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in ihre Ortsnetze oder über die Behandlung von Abwässern nicht ohne Zustimmung des Zweckverbandes abzuschließen, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

Kommentar [RA6]: Entspricht der Anregung des IM und soll die gleichartige Regelung der Verbandssatzung vertraglich abbilden.

Kommentar [CM7]: Klarstellung

§ 3

Übertragung weiterer Aufgaben

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren mit den nachstehenden Absätzen die Begründung weiterer Aufgaben des Zweckverbandes mit Wirkung ab dem 01.01.2018, im Rahmen derer der Zweckverband mit Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband vereinbaren darf bzw. im Rahmen derer der Zweckverband mit dritten Personen entgeltliche Verträge über Leistungen des Zweckverbandes abschließen darf.

(2) ~~Der~~ Dem Zweckverband ~~darf dürfen~~ die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (einschließlich Satzungsbefugnis) auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmenganz oder teilweise übertragen werden, ohne dass es des erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder der Änderung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die die Aufgabe überträgt. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(3) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen

juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(4) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(5) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen durch den Zweckverband gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(6) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen oder Arbeitskreise initiieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(7) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Geschäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

(8) Es ist Aufgabe des Zweckverbandes, den Klärschlamm zu entsorgen sowie die im Klärschlamm bzw. dem Abwasser enthaltenen Rohstoffe wieder zu gewinnen.

(9) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

Kommentar [RA8]: Entspricht der Anregung des IM, die gleichlautende Regelung in der Verbandssatzung vertraglich zu fixieren.

§ 4 Verbandssatzung

Die Vertragspartner vereinbaren die diesem Vertrag als Entwurf beigefügte Neufassung der Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes soll über die Neufassung der Verbandssatzung beraten und entscheiden. Wird die Neufassung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, so hat die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher sie auszufertigen und bekanntzumachen. Soweit ~~die mit der~~durch die Neufassung der Verbandssatzung ~~verbundenen~~ Änderungen der Verbandssatzung erfolgen, die der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder bedürfen, wird die Zustimmung bereits durch diesen Vertrag erteilt.

Kommentar [RA9]: Änderungen sind redaktioneller Art

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unter den Voraussetzungen von § 127 LVwG haben die Vertragspartner, also die Verbandsmitglieder, das Recht zur Vertragsanpassung bzw. zur Kündigung des Vertrages.

Kommentar [RA10]: Deutliche Hervorhebung der Verbandsmitglieder

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 6 Aufschiebende Bedingung

Die Gemeindevertretungen und entsprechenden Beschlussorgane der Vertragspartner haben dem Vertragsschluss bereits zugestimmt. Der Vertrag steht aber unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. ~~nach § 5 Abs. 5 GkZ.~~ Die Übertragung der Aufgabe der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG, einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, steht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Behörden. Die Zustimmungserklärungen befinden sich unter dieser Vertragsurkunde.

Daten, Unterschriften und Siegel

Zustimmungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ

Die wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG ist eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Nachstehend erteilen diejenigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, deren Zuständigkeiten durch die Übertragung der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung berührt werden, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ erforderliche Zustimmung zur Übertragung der Aufgabe:

Daten, Unterschriften und Siegel

ENTWURF

Stand 11.10.2017

Verbandssatzung des Zweckverbands**Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein)**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom [] sowie nach der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde vom [] folgende von den Mitgliedern des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom [] mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom [] vereinbarte Verbandssatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung

§ 2: Verbandsgebiet

§ 3: Aufgaben

§ 4: Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung

§ 5: Organe

§ 6: Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss

Kommentar [RA1]: Bildung eines weiteren Ausschusses auf Anregung des IM

§ 7: Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 8: Einberufung der Verbandsversammlung

§ 9: Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

§ 10: Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

§ 11: Einberufung des Hauptausschusses und des Finanzausschusses

§ 12: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 13: Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

§ 14: Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 15: Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen,
Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane,
Vergütungsoffenlegung

§ 16: Änderungen der Verbandssatzung

§ 17: Aufnahme von Verbandsmitgliedern

§ 18: Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 19: Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

§ 20: Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

§ 21: Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

§ 1

Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung

(1) Die

Gemeinden Alveslohe (Teilaufgabe),

Appen (Teilaufgabe),

die Stadt Barmstedt (vollständige Aufgabe),

die Gemeinden Bilsen (Teilaufgabe),

Bönningstedt (Teilaufgabe),

Ellerau (Teilaufgabe),

Ellerbek (Teilaufgabe),

die Stadt Elmshorn (Teilaufgabe),

die Gemeinden Halstenbek (Teilaufgabe),

Hasloh (Teilaufgabe),

Heidgraben (Teilaufgabe),

Heist (vollständige Aufgabe außer Niederschlagswasserbeseitigung),

Henstedt-Ulzburg (Teilaufgabe),

Hetlingen (Teilaufgabe),

Holm (Teilaufgabe),

Horst/Holstein (Teilaufgabe),

die Stadt Kaltenkirchen (Teilaufgabe),

die Gemeinden Klein-Nordende (Teilaufgabe),

Moorrege (Teilaufgabe),

die Städte Norderstedt (Teilaufgabe),

Pinneberg (Teilaufgabe),

Quickborn (Teilaufgabe),

die Gemeinde Rellingen (Teilaufgabe),

die Stadt Schenefeld (Teilaufgabe),

das Amt Geest und Marsch Südholstein (Teilaufgabe),

die Städte Tornesch (Teilaufgabe),

Uetersen (Teilaufgabe),

Wedel (Teilaufgabe),

die Gemeinden Hemdingen ~~(~~vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),

Ellerhoop (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),

Groß Nordende (Teilaufgabe),

Neuendeich (Teilaufgabe),

Seeth-Ekholt (vollständige Aufgabe),
Seestermühe (Teilaufgabe),
Kiebitzreihe (Teilaufgabe),
der Abwasserverband Raa (Teilaufgabe); (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)
die Gemeinden Bevern (Teilaufgabe),
Lentförden (vollständige Aufgabe),
Bokholt-Hanredder (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),
Helgoland (vollständige Aufgabe),
Borstel-Hohenraden (vollständige Aufgabe),
Kummerfeld (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),
Prisdorf (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),
und Tangstedt (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),

sowie die Anstalt des öffentlichen Rechts Hamburger Stadtentwässerung (HSE) (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)

bilden einen Zweckverband nach dem GkZ.

Der Zweckverband Abwasser-Zweckverband Pinneberg führt künftig ab dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung den Namen Abwasser-Zweckverband Südholstein. Er tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AZV Südholstein. Der Abwasser-Zweckverband Südholstein ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

- (2) Sitz des Zweckverbands ist Hetlingen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift AZV Südholstein
- (4) Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (5) Der Zweckverband unterhält eine eigene Verwaltung am Sitz des Zweckverbandes.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet, das zugleich der Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG ist, umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder. Vom Stadtgebiet Norderstedts gehört nur das Entwässerungsgebiet der Pinnau zum Verbandsgebiet. Soweit Ämter Mitglieder sind, gehören nur die Gebiete derjenigen amtsangehörigen Gemeinden zum Verbandsgebiet, die dem jeweiligen Amt Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 1 AO übertragen haben.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist Träger von Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung.
- (2) Abwasserbeseitigung in Teilfunktion

Für die Gebiete der Verbandsmitglieder

Gemeinden:

Alveslohe,
Appen,
Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
Klein-Nordende,
Moorrege,
Rellingen,
Groß Nordende,
Neuendeich,

Seestermühe,
Kiebitzreihe,
Bevern,

Ämter:

Amt Geest und Marsch Südholstein (für die Gemeinden Haseldorf und Haselau sowie die Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege)

Städte:

Elmshorn,
Kaltenkirchen,
Norderstedt,
Pinneberg,
Quickborn,
Schenefeld,
Tornesch,
Uetersen,
Wedel,

Zweckverbände:

Abwasserverband Raa,

ist der Zweckverband Träger desjenigen Teils der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach den §§ 30 ff. LWG, der die Übernahme des gemeindlichen zentral gesammelten Schmutzwassers aus gemeindlichen Misch- und Schmutzwasserkanalisationsanlagen sowie des dezentral gesammelten Schmutzwassers, den Transport des Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage des Zweckverbandes in Hetlingen, die Behandlung des Schmutzwassers und die Einleitung in oberirdische Gewässer sowie die Entwässerung des Klärschlammes beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende zentral und dezentral zu sammelnde Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Im Stadtgebiet Norderstedts ist der Zweckverband nur Aufgabenträger für die Abwasserbeseitigung in Teilfunktion für dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau. Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Fi-

Kommentar [RA2]: Klarstellung wegen der Besonderheit der Stadt Norderstedt..

finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden.

(3) Abwasserbeseitigung in Vollfunktion

(3.1) Vollständige Aufgabenübertragung

Für die Gebiete der Gemeinden:

Heist,
Hemdingen,
Ellerhoop,
Seeth-Ekholt
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt,

Städte:

Barmstedt,

ist der Zweckverband Träger der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- und Beitrags- und Kostenerstattungssatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

(3.2) Vollständige Aufgabenübertragung ohne dezentrale Abwasserbeseitigung

Für die Gebiete der Gemeinden:

Hemdingen,
Ellerhoop,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,

ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Ein-

leitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands.

(3.3) Vollständige Aufgabenübertragung ohne Niederschlagswasser

Für die Gebiete der Gemeinden:

Heist

Kummerfeld,

Prisdorf,

Tangstedt,

ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands. Soweit die vorstehenden Einschränkungen gelten, bleiben die Gemeinden für die jeweiligen Teilaufgaben verantwortlich, es sei denn, sie haben die betreffenden Teilaufgaben anderweitig übertragen.

(4) Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, das Schmutzwasser zu transportieren, zu behandeln und in Gewässer einzuleiten, das Vertragspartner oder Verbandsmitglieder aufgrund vertraglicher Abreden in die Anlagen des Zweckverbandes einleiten (Erledigung der Schmutzwasserbehandlung). Hierzu gehört auch die Entwässerung des dabei anfallenden Klärschlammes.

(5) Der Zweckverband darf die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion nach den Abs. 2 und 3 auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder von sonstigen Gemeinden, Ämtern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmen, ohne dass es eines erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der Körperschaft, die die Aufgabe überträgt. Die Regelungen in den Abs. 2 und 3 sind anschließend jeweils durch Änderungssatzung nach Beschluss der Verbandssatzung anzupassen. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(6) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, in den Gebieten, für die er Träger der Aufgaben der Abwasserbeseitigung ~~in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung~~ in Vollfunktion ist, die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist (einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung). In den Gebieten, für die der Zweckverband Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion ist, hat der Zweckverband die Aufgabe, das aus den betreffenden Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist.

Kommentar [RA3]: Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(7) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(8) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(9) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die

Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(10) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen, Arbeitskreise initiieren oder durch geeignete Maßnahmen die Öffentlichkeit im Verbandsgebiet über wasserrechtliche und abwassertechnische Sachverhalte informieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(11) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

(12) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Ge-schäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

Kommentar [RA4]: Entspricht der Formulierung des ö.r. Vertrages

§ 4

Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung

(1) Der Zweckverband gestattet der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (HSE) durch Vertrag, Abwässer in die Anlagen des Zweckverbands einzuleiten und vom Zweckverband transportieren, behandeln und einleiten zu lassen. Bereits bestehende Verträge zwischen Verbandsmitgliedern und der Hamburger Stadtentwässerung oder anderen Gemeinden über die Ableitung und Behandlung von Abwässern bleiben unberührt.

(2) Neue Verträge von Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in die jeweiligen Ortsnetze oder die Behandlung von Abwässern bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

Kommentar [CM5]: Klarstellung

§ 5 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren oder Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung richtet sich ihre nach den jeweils für die Vertretung der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder geltenden Bestimmungen. Vertretung nach § 52 a GO. Verbandsmitglieder mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich ist diejenige Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG, die bei der letzten Gemeindewahl galt. Bei der Stadt Norderstedt ist die Hälfte der Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG zur letzten Gemeindewahl maßgeblich. Bei Ämtern und Zweckverbänden ist die Bevölkerungszahl derjenigen Gemeinden maßgeblich, die dem Amt bzw. dem Zweckverband Aufgaben der Abwasserbeseitigung übertragen haben. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat eine Stimme.

Kommentar [RA6]: Abstrakte Vertreterregelung.

(2) Die HSE entsendet aufgrund des Beitrittsvertrages bzw. vor dessen Wirksamkeit in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 5 GkZ entsprechend § 18 Abs. 2 GkZ eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese bzw. dieser hat eine Stell-

Kommentar [RA7]: Änderung nach Hinweis des IM

vertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vertreter der HSE hat eine Stimme. Für jeweils volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, deren Abwässer durch die HSE an den Zweckverband abgegeben werden, hat die oder der Vertreter der HSE eine weitere Stimme. Maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Gemeindewahl in Schleswig-Holstein.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die Vorschriften des GkZ; ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen über Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend. Sie erhalten Entschädigungen nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 24 GO. Die Einzelheiten regelt eine besondere Satzung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gewählten sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gelten entsprechend. Sie erhalten nach Maßgabe einer besonderen Satzung Entschädigungen.

(5) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.

(6) Es wird ein Finanzausschuss gebildet.

Kommentar [RA8]: Nach Auffassung des IM ist bei der Bildung des Hauptausschusses ein weiterer Ausschuss erforderlich.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Sie kann die Entscheidung auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Hauptausschuss übertragen; für die Übertragungsbefugnis gilt § 10 Satz 2 GkZ in Verbindung mit § 28 GO.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe übertragen kann:

1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
2. den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen,

~~3. die Übernahme neuer Aufgaben,~~

Kommentar [RA9]: Ist nicht zutreffend, die Verbandsmitglieder entscheiden darüber, ob der Zweckverband neuen Aufgaben übertragen bekommen soll.

43. die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen,

54. den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,

65. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1 GO), die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

76. die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

87. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,

98. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist (§ 104 Abs. 2 GO), sofern dem Zweckverband das Recht dazu von der Gesellschaft eingeräumt worden ist,

109. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,

110. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,

121. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben des Zweckverbandes,

~~13. die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft (§ 17 a GkZ),~~

Kommentar [RA10]: Ist für die Verbandsatzung nicht relevant

1413. die Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsver-

sammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, soweit es sich nicht um Ver- und Entsorgungsverträge nach Allgemeinen Bedingungen, um Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, um Verträge mit Dritten nach Abfallgesetz oder um sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000 Euro monatlich handelt.

Hat die Verbandsversammlung bestimmte, ihr nicht vorbehalten Entscheidungen im Einzelfall auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher noch nicht entschieden hat.

(3) Bei folgenden Entscheidungen im Bereich der Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) kommt eine Beschlussfassung jeweils nur zustande, wenn bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter des betreffenden Verbandsmitgliedes bzw. der betreffenden Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung dafür stimmen und in der Verbandsversammlung insgesamt die jeweils erforderliche Stimmenmehrheit erreicht wird. ~~darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe gemäß § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung übertragen haben, nicht überstimmt werden, wenn und soweit diese Entscheidungen ausschließlich Bezug zu der Erfüllung der Vollfunktionaufgaben haben:~~

1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Abwasserbeseitigung,
2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen,
3. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Abwasserbeseitigung,
4. bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben und allgemeinen privatrechtlichen Entgelten im Rahmen der Aufgabenstellung,
5. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Diese Regelung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Entscheidung zugleich erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage Hetlingen hat und hierdurch die Interessen der Verbandsmitglieder insgesamt erheblich berührt.

Kommentar [RA11]: Nach Abstimmung mit dem IM neu geregelt.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal je Halbjahr einberufen werden. Die oder der Vorsitzende muss die Verbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 9

Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie bzw. er wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung für jeweils sechs Jahre bestellt. Das Dienstverhältnis kann als Beamtenverhältnis auf Zeit oder als Angestelltenverhältnis ausgestaltet werden.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher.

(3) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr bzw. ihm gesetzlich und durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Sie oder er leitet die Verwaltung des Zweckverbands nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Soweit der Zweckverband Träger von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist, ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde für deren Durchführung verantwortlich.

(4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamten des Verbandes.

Ferner entscheidet sie bzw. er über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000. Euro,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert, Kaufpreis bzw. Auftragssumme von 250.000 Euro, wenn die betreffende Maßnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung 10.000 Euro nicht übersteigt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von vergleichbaren Verträgen, soweit diese Maßnahmen im Wirtschaftsplan enthalten sind,
7. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,
8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits 250.000 Euro nicht übersteigt und die Kreditaufnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,

10. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ~~ähnlichen Zuwendungen~~Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro.

~~(5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist befugt, Eilentscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse zu treffen.~~

Kommentar [RA12]: Ist gesetzlich geregelt und bedarf keiner gesonderten Regelung in der Verbandssatzung

§ 10

Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht. ~~Der Personalrat des Zweckverbandes bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der das Recht hat, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen; ihr oder ihm soll auf Antrag das Wort erteilt werden.~~

Kommentar [RA13]: Satzungsrechtlicher Anspruch auf Beteiligung im Hauptausschuss ist rechtswidrig und deshalb zu streichen.

(2) Der Hauptausschuss überwacht die Verbandsverwaltung. Ferner werden dem Hauptausschuss folgende Aufgaben übertragen:

1. Auf Wunsch der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und Beratung der Tagesordnung,

~~2. Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die Arbeit des Hauptausschusses,~~

Kommentar [RA14]: Redaktionell nicht erforderlich

~~3~~2. die Befugnisse und Aufgaben als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers,

~~4~~3. die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder ~~die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und über die Befangenheit seiner Mitglieder,~~

~~5. die Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften sowie die Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen und die Bestellung und Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes in diesen, wenn die Beteiligung einen Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt.~~

Kommentar [RA15]: Obliegt ausschließlich der Verbandsversammlung

64. Neben den zuvor genannten Aufgaben entscheidet der Hauptausschuss über folgende Angelegenheiten:

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der betreffende Betrag mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstand einen Wert von mehr als 100.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro hat,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn der Betrag oder Wert des jeweiligen Geschäfts mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert, der Kaufpreis bzw. die Auftragssumme mehr als 250.000 Euro und bis zu 750.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung mehr als 10.000 Euro und bis zu 100.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung mehr als 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro beträgt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 10.000 Euro und bis zu einem Wert von 50.000 Euro,

8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits mehr als 250.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro beträgt und im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes mehr als 50.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt.

(3) Der Finanzausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die ~~Verbandsversammlung~~ wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Finanzausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die ~~Verbandsvorsitzerin bzw. der ~~Verbandsvorsitzer~~~~ ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen.

Kommentar [RA16]: Klarstellung der Stimmberechtigung, ~~Verbandsvorsitzer/Verbandsvorsitzerin~~ ist nicht stimmberechtigt.

(4) Der Finanzausschuss bereitet den Beschluss des Wirtschaftsplanes sowie den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses durch die ~~Verbandsversammlung~~ vor.

§ 11

Einberufung des ~~Hauptausschusses~~ und des Finanzausschusses

Die bzw. der Vorsitzende beruft den ~~Hauptausschuss-jeweiligen Ausschuss~~ ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung soll mindestens zweimal je Kalenderjahr erfolgen. Der ~~Hauptausschuss-jeweilige Ausschuss~~ muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der ~~Verbandsvorsitzer bzw. die ~~Verbandsvorsitzerin~~~~ unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder des ~~Hauptausschusses-jeweiligen Ausschusses~~ haben jeweils eine Stimme.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 GkZ entsprechend.

§ 13

Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf ~~8.330.734,72xxxxx~~ Euro festgesetzt.

(2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) aufgrund der Entwässerungssatzung und erhebt von den Verbandsmitgliedern Gebühren aufgrund der Entwässerungssatzung.

(3) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) durch die Erhebung von Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträgen, Verwaltungsgebühren und Entgelten im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben und aufgrund seines Abgabensatzungsrechts.

(4) Soweit die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) seinen Finanzbedarf nicht decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage von seinen Mitgliedern. Der in der Haushaltsatzung gemäß § 15 Abs. 2 GkZ festgesetzte Gesamtumlagebetrag ist auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer nach dem Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) maßgeblichen Einwohnerzahlen zu verteilen. Für die Stadt Nordstedt ist die halbe Einwohnerzahl im Sinne des FAG zu berücksichtigen. Bei Ämtern und Zweckverbänden wird die Einwohnerzahl im Sinne des FAG von denjenigen Gemeinden zugrunde gelegt, für deren Gebiet das Amt bzw. der Zweckverband Träger der Abwasserbeseitigung ist. Für die HSE ist die Einwohnerzahl derjenigen Teilgebiete des Hamburger Stadtgebietes, deren Abwasser vom AZV behandelt wird, vom Zweckverband nach billigem Ermessen zu schätzen. Die HSE ist verpflichtet, dem Zweckverband hierfür prüfbare Angaben und Unterlagen zu übermitteln.

(45) Soweit die Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes im Abrechnungsgebiet der jeweiligen Gemeinde für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) den Finanzbedarf des Zweckverbands nicht decken, wird der Fehlbetrag durch die jeweilige Gemeinde aus deren Haushaltsmitteln ausgeglichen, die ihre Aufgabe übertragen hat. In den zur Aufgabenübertragung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen ist eine entsprechende Regelung vorzusehen.

(56) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass der Finanzbedarf der Verbandsmitglieder, die die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 übertragen haben, im Rahmen eines eigenen Abrechnungskreises getrennt ermittelt wird.

(67) Der Zweckverband setzt gegenüber den Verbandsmitgliedern den auf sie jeweils entfallenden Umlagebetrag fest und zieht ihn ein. Gegen die Umlagefestsetzung können die Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Widerspruch einlegen.

§ 14

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die überörtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung richten sich nach den Vorschriften des KPG.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KPG verbleibenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden im regelmäßigen Wechsel für jeweils 3 Jahre durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder wahrgenommen. Die Verbandsversammlung beauftragt das jeweilige Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss. Hat das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes neben seiner Leiterin oder seinem Leiter keine weiteren Prüferinnen und Prüfer, so soll die Beauftragung dieses Rechnungsprüfungsamtes nur zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt eines anderen Verbandsmitgliedes erfolgen.

Kommentar [RA17]: Anpassung an die Regelung des GkZ über die Bestellung eines RPA

§ 15

Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen, Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane, Vergütungsoffenlegung

(1) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 2,5 Mio. Euro oder monatlich 10.000 Euro nicht übersteigt.

(2) Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder mit der Verbandsvorsteherin oder mit dem Verbandsvorsteher sind ohne die Genehmigung der

Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 50.000,00 Euro oder monatlich 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Der Zweckverband hat die Veröffentlichungspflicht für Bezüge und Leistungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GkZ zu beachten. Die Mitglieder des Zweckverbands haben die Hinwirkungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung richtet sich nach § 16 Satz 1, 2 und 4 GkZ.

§ 17

Aufnahme von Verbandsmitgliedern

Die Aufnahme weiterer Mitglieder wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied und die Änderung dieser Satzung vollzogen.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband kündigen, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 127 Abs. 1 LVwG vorliegen. Die Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen; die Frist ist nicht einzuhalten, wenn dies unzumutbar ist. Kündigt ein Verbandsmitglied wirksam die Mitgliedschaft im Zweckverband, so sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, auf diejenigen Satzungsänderungen hinzuwirken, die durch das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds erforderlich werden.

(2) Scheidet ein Mitglied durch Kündigung aus dem Zweckverband aus, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Auszahlung seiner Stammeinlage, wenn das Ei-

genkapital des Zweckverbands nach dem Jahresabschluss des letzten Bilanzstichtages vor dem Ausscheiden bzw. nach dem Jahresabschluss des Bilanzstichtages am Tag des Ausscheidens das Stammkapital übersteigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Zahlungen oder sonstige Vermögensübertragungen aus dem sonstigen Eigenkapital, bestehen nicht.

(3) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages positives Eigenkapital aus, das niedriger ist als das Stammkapital, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Zahlung des dem Anteil seiner Stammeinlage am Stammkapital entsprechenden verhältnismäßigen Teils des Eigenkapitals.

(4) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages ein negatives Eigenkapital aus, hat das ausscheidende Mitglied dem Zweckverband den dem Anteil der Stammeinlage des ausscheidenden Mitglieds am Stammkapital entsprechenden Teil des negativen Eigenkapitals zu erstatten.

(5) Soweit die vorstehenden Regelungen zu grob unangemessenen Folgen führen würden, insbesondere wenn der Beitritt des betreffenden Mitglieds zum Zweckverband oder die Übertragung von Aufgaben des betreffenden Mitglieds auf den Zweckverband mit der Übereignung und Schaffung von Vermögen verbunden war, sind die Modalitäten des Austritts in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden bzw. dem ausgeschiedenen Mitglied zu regeln. Dabei können insbesondere die Überführung von Vermögensgegenständen, Kapitalzahlungen und befristete Renten vereinbart werden. § 16 GO und § 3 GKAVO gelten für Ausgleich und Auseinandersetzung entsprechend.

§ 19

Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband ist aufgehoben, wenn die Mitglieder dies durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 17 Abs. 1, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 5 GkZ sowie § 16 Abs. 2 GO vereinbaren oder wenn bis auf ein Mitglied alle Mitglieder ausgeschieden sind.

(2) Nach der Aufhebung ist der Zweckverband zu liquidieren. Für die Liquidation ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher zuständig.

(3) Die Mitglieder vereinbaren im Falle der Aufhebung des Zweckverbands durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie die Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands abgewickelt werden. Dabei ist zu vereinbaren, dass die Beschäftigten von den Mitgliedern übernommen werden.

§ 20

Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes AZV Südholstein (www.azv.sh) bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung ist im Zeitungsverbund der Holsteiner Nachrichten (Barmstedter Zeitung, Pinneberger Tageblatt, Quickborner Tageblatt, Schenefelder Tageblatt, Uetersener Nachrichten und Wedel-Schulauer Tageblatt) des Beig-Verlages, Pinneberg, hinzuweisen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen werden im „Submissionsanzeiger“ veröffentlicht.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

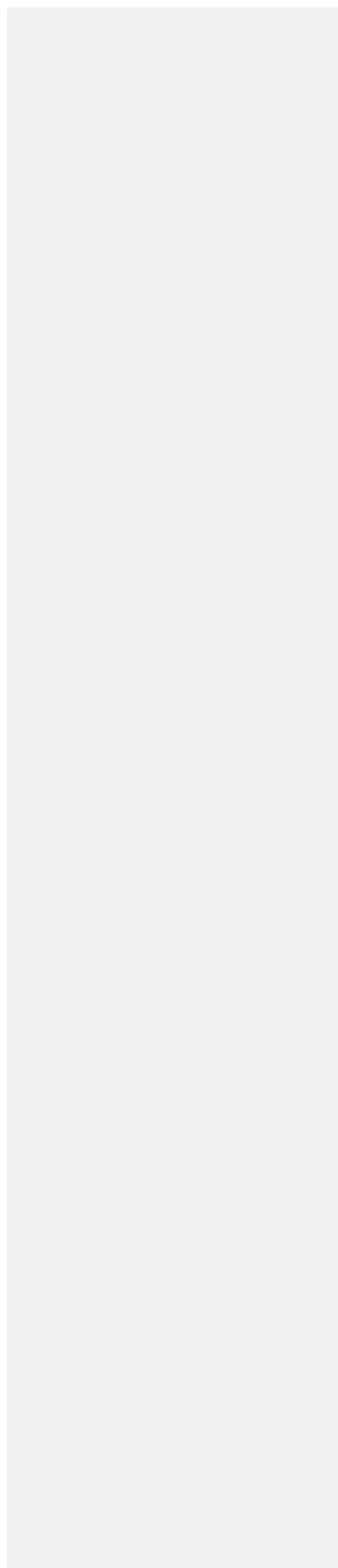
Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum selten Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 05.12.2016, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

[], den []

(Unterschrift)

(L. S.)



ENTWURF

Stand: 23.08.2017

**Satzung über die Aufhebung
des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts
des Zweckverbands
Abwasser-Zweckverband Pinneberg**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 106 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg nach der Beschlussfassung durch die Versammlungsversammlung vom [] folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts, Gesamtrechtsnachfolge

(1) Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg ist alleiniger Träger des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (AZV-Südholstein). Das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein wird hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben (Aufhebungszeitpunkt).

(2) Das Vermögen des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein geht im Aufhebungszeitpunkt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 106a Abs. 1 Satz 5 GO in Verbindung mit § 106a Abs. 1 Satz 1 GO auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über. Hier von sind insbesondere sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, sämtliche beamtenrechtliche Dienstverhältnisse, Pflichten und Lasten, Arbeitsverträge und sonstige Verträge, Ausbildungsverhältnisse und sonstige Dienstverhältnisse sowie alle öffentlich-rechtlichen Abgabenansprüche und Abgabepflichten, ferner alle Gesellschaftsanteile, Gesellschafterrechte und Mitgliedschaften in Vereinen und Vereinigungen umfasst. Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg tritt also in sämtliche Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein ein.

(3) Schließlich gehen im Aufhebungszeitpunkt die öffentlichen Aufgaben und Befugnisse des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über.

§ 2

Aufhebung der Errichtungs- und Organisationssatzung

Die Errichtungs- und Organisationssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein in der Fassung vom 01.12.2008, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts vom 07.12.2015, wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hetlingen, den [_____]

(Unterschrift)

(L. S.)

Gemeinde Hetlingen

Haushalt

Vorlage Nr.: 0094/2017/HET/HH

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.10.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	01.11.2017	öffentlich
Sport-, Kultur- und Umweltausschuss der Gemeinde Hetlingen	08.11.2017	öffentlich
Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Hetlingen	15.11.2017	öffentlich

Haushaltsberatungen 2018

Sachverhalt:

Die Haushaltsplanung der Gemeinde Hetlingen wurde in der Vergangenheit im Wesentlichen durch den Finanzausschuss vorbereitet. Der Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen hat in seiner Sitzung am 21.9.2017 vorgeschlagen, den anderen Fachausschüssen zu empfehlen, fachbezogene Haushaltsberatungen ausgehend von den politischen Zielsetzungen durchzuführen und darauf aufbauend entsprechende (finanzielle) Handlungsempfehlungen an den Finanzausschuss bzw. die Gemeindevertretung zu geben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2018 liegt noch nicht vor. Insofern wird den Fachausschüssen als Grundlage für ihre Beratungen der Haushaltsplan für das laufende Jahr zur Verfügung gestellt. Die als Anlage beigefügten Unterlagen werden auf den Teil der Erläuterungen begrenzt, weil für die fachbezogenen Beratungen andere Teile des Haushaltsplanes nicht relevant sind.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Ausgaben der Gemeinde ist im Rahmen der Haushaltsplanung sicherzustellen. Im Hinblick auf die defizitäre Haushaltssituation der Gemeinde in den vergangenen Jahren wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nach der Geschäftsordnung der Gemeinde Anträge mit negativen finanziellen Auswirkungen ei-

nen Deckungsvorschlag enthalten müssen.

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse werden gebeten, ihre haushaltspolitischen Handlungsempfehlungen zur Beratung im Finanzausschuss und der Gemeindevertretung zu formulieren.

***Erläuterungen
zum Haushaltsplan
der Gemeinde Hetlingen
für das Haushaltsjahr 2017***

Gliederung der Teilhaushalte

Fachbereich Zentrale Dienste

Produkt 11110 – Gemeindeorgane

Fachbereich Bürgerservice und Ordnung

Produkt 12100 – Statistik und Wahlen

Produkt 12201 – Schiedsamt

Produkt 12600 – Brandschutz

Fachbereich Finanzen

Produkt 53500 – Konzessionsabgaben

Produkt 55300 – Gräberfürsorge

Produkt 57390 – Dividende

Produkt 61100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen

Produkt 61200 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Fachbereich Soziales und Kultur

Produkt 21100 – Grundschule

Produkt 21620 – Regionalschule

Produkt 21700 – Gymnasium

Produkt 21820 – Gemeinschaftsschule

Produkt 22100 – Förderschule

Produkt 24100 – Schülerbeförderung

Produkt 31200 – Grundsicherung nach SGB II

Produkt 31560 – Andere soziale Einrichtungen

Produkt 33100 – Förderung der Wohlfahrtspflege

Produkt 36210 – Jugendarbeit

Produkt 36500 – Kindertagesstätten

Produkt 41200 – Zuschüsse an soziale Einrichtungen

Produkt 57500 – Tourismus

Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Produkt 11120 – Verwaltungssteuerung und -service

Produkt 11130 – Gebäudemanagement

Produkt 11131 – Liegenschaftsverwaltung

Produkt 28100 – Heimatpflege

Produkt 36600 – Einrichtungen der Jugendarbeit

Produkt 42400 – Sportanlagen

Produkt 51100 – Stadtplanung

Produkt 53800 – Abwasserbeseitigung

Produkt 54100 – Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen

Produkt 54500 – Straßenreinigung und Winterdienst

Produkt 54700 – ÖPNV

Produkt 55200 – Hafenbetrieb

Produkt 55400 – Natur- und Landschaftspflege

Produkt 56100 – Umweltschutzmaßnahmen

Produkt 57510 – Integrierte Station Unterelbe

Fachbereich Zentrale Dienste

Produktbereich 1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich 11	Innere Verwaltung
Produktgruppe 111	Gemeindeorgane

Privatrechtliche Leistungsentgelte **100,-- €**

Produktsachkonto 11110.4421000 – Erträge aus dem Verkauf von Vorräten

Für den Verkauf von Gemeindeflaggen wird ein Erlös von 100,-- € eingeplant.

Personalaufwendungen **7.200,-- €**

Produktsachkonto 11110.5012000 – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Für die personelle Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Bürgermeisterin erfolgt eine geringfügige Beschäftigung mit einem Arbeitsaufwand von 7 Wochenstunden. Kosten entstehen mit monatlich rd. 578,-- €. Zur Abdeckung des Aufwandes werden 7.200,-- € eingeplant.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **4.000,-- €**

Produktsachkonto 11110.5231100 – Dienstzimmerentschädigung

Pauschalentschädigung für den/die Bürgermeister/in gemäß Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hetlingen in Höhe von 306,78 €. (Ansatz: 400,-- €)

Produktsachkonto 11110.5291001 – Repräsentationen und Kosten für Ehrungen

Haushaltsansatz für Aufwendungen im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen der Bürgermeisterin bzw. ihrer Stellvertreter sowie für die Durchführung von Ehrungen aus Anlass von Jubiläen und dgl. - Ansatz: 2.500,-- €.

Produktsachkonto 11110.5291002 – Neujahrsempfang

Für den Neujahrsempfang der Gemeinde werden 600,-- € veranschlagt.

Produktsachkonto 11110.5291003 – Neubürgerpaket

Neubürger erhalten Informationsmaterial über die Gemeinde Hetlingen. Zur Finanzierung werden 500,-- € eingeplant. Auch hier hat eine Kürzung des Ansatzes um 1.500,-- € stattgefunden.

Sonstige ordentliche Aufwendungen**22.300,-- €****Produktsachkonto 11110.5421000 – Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit**

Bei diesem Haushaltsansatz wird der Betrag der Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin mit zurzeit mtl. 871,-- € = jährlich 10.452,-- € und ein weiterer Teilbetrag von 1.948,-- € für Vertretungsfälle durch den oder die Stellvertreter/in ausgewiesen. Der Haushaltsansatz beläuft sich auf insgesamt 12.400,-- €.

Produktsachkonto 11110.5421001 - Sitzungsgeld, Reisekosten

Ausweisung der Sitzungsgelder für Tagungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und des Jugendbeirates sowie evtl. anfallender Reisekosten. Im Rahmen von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurde beschlossen, das Sitzungsgeld auf 20,-- € zu reduzieren. Damit sollen jährlich 2.000,-- € eingespart werden. Haushaltsansatz: 5.000,-- €

Produktsachkonto 11110.5429001 – Verfügungsmittel

Die Bereitstellung ungebundener Mittel widerspricht der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich. Aufgrund der defizitären Lage des Gemeindehaushaltes werden daher bis auf Weiteres keine Verfügungsmittel eingeplant.

Produktsachkonto 11110.5429100 – Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine

Haushaltsposition für die Absicherung des Beitrages an den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag.

Berechnung: Sockelbetrag: 55,00 € zzgl. 0,57 € je Einwohner und 0,035 € Kreisverbandsbeitrag auf der Basis der Einwohnerzahl nach dem 31.12.2015 mit 1.331 Einwohner = 860,26 €. Der Ansatz wird mit 900,-- € ausgestattet.

Produktsachkonto 11110.5431000 – Geschäftsaufwendungen

Aufwendungen für allgemeinen Geschäftsaufwand wie den Hetlinger Boten und die Kosten für die arbeitsmedizinische Betreuung sowie die sicherheitstechnische Beratung nach den gesetzlichen Vorgaben. Für die Internet-Anbindung der Gemeinde Hetlingen und die Betreuung der Webseite werden darüber hinaus Aufwendungen in Höhe von 1.000,-- € eingeplant. (2.500,-- €)

Produktsachkonto 11110.5431200 – Geschäftsaufwendungen – Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren

Ausweisung der lt. Beschlussfassung der Gemeindevertretung an den/die Bürgermeister/in zu zahlende Telefonkostenpauschale von jährlich 306,78 € (Ansatz: 400,-- €).

Produktsachkonto 11110.5431500 – Geschäftsaufwendungen – Gerichtskosten

Für mögliche Gerichts- oder vorgerichtliche Verfahren werden vorsorglich 500,-- € eingeplant.

Produktsachkonto 11110.5441000 – Steuern, Versicherungen, Schadensfälle

Zahlungen an die Unfallkasse Schleswig-Holstein (ca. 320,-- €), den Kommunalen Schadenausgleich (rd. 170,-- €) sowie Übernahme eines Anteils für eine Schlüsselverlustversicherung (Ansatz: 600,-- €).

Fachbereich Bürgerservice und Ordnung

Produktbereich 1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich 12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe 121	Statistik und Wahlen

Planmäßig sind 2017 zwei Wahlen vorgesehen. Sofern es nicht zu einer vorzeitigen Auflösung der Parlamente kommt, finden die Landtagswahl Schleswig-Holstein (Wahlperiode 5 Jahre) am bereits festgelegten Termin am 07.05.2017 und die Bundestagswahl (Wahlperiode 4 Jahre) im Spätsommer/Herbst 2017 statt. Die nächste Kommunalwahl in Schleswig-Holstein (Wahlperiode 5 Jahre) wird im Frühjahr 2018 durchgeführt. 2019 wird die nächste Europawahl (Wahlperiode 5 Jahre) sein.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen **1.000,-- €**

Produktsachkonto 12100.4481000 – Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen

Für den Aufwand bei der Landtags- und bei der Bundestagswahl wird eine Kostenerstattung in Höhe von 1.000,-- € erwartet.

Sonstige ordentliche Aufwendungen **2.300,-- €**

Produktsachkonto 12100.5421000 – Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten

Für die Wahlvorstände aus Anlass der anstehenden Wahlen werden jeweils 350,-- € bereitgestellt. Der Ansatz beträgt somit 700,-- €.

Produktsachkonto 12100.5431000 – Geschäftsaufwendungen

Der Geschäftsaufwand für Bundestags- und Landtagswahl wird mit insgesamt 1.600,-- € eingeplant.

Produktbereich 1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich 12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe 122	Schiedsamt

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte **100,-- €**

Produktsachkonto 12201.4311100 - Schiedsamtgebühren

Erträge für evtl. anfallende Schiedsamtgebühren (100,-- €).

Sonstige ordentliche Aufwendungen

600,-- €

Produktsachkonto 12201.5421000 – Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten

Aufwandsentschädigung als freiwillige Leistung für die Ausübung des Schiedsamtes (100,-- €).

Produktsachkonto 12201.5431000 – Geschäftsaufwendungen

Allgemeine Aufwendungen für das Schiedsamt - Unterlagen, Lehrgänge, Tagungen, Schiedsamtszeitung (500,-- €).

Produktbereich 1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich 12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe 126	Brandschutz

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 €

5.800,-- €

Finanzrechnungskonto 12600.7831000 (Bilanzkonto 0700000) – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze von 1.000 €

Für ein Testgerät für Atemschutzmasken werden 4.500,-- € bereitgestellt. Die Wehr hat auch die Beschaffung eines Wasserrettungssatzes beantragt (rd. 1.250,-- €). Insgesamt werden 5.800,-- € eingeplant.

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen innerhalb der Wertgrenze von 150 € bis 1.000 €

9.300,-- €

Finanzrechnungskonto 12600.7832000 (Bilanzkonto 0791000) – Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

Für die Ersatzbeschaffung von 15 Einsatzjacken werden 7.200,-- € berücksichtigt. Ein schwimmender Saugkorb zur Vermeidung von Schäden an der Pumpe des LF wird mit 600,-- € eingeplant. Darüber hinaus werden für die Ersteinkleidung neuer Kameraden 1.000,-- € (siehe Erläuterungen zum Produktsachkonto 12600.5261000) und vorsorglich weitere 500,-- € für Ersatzbeschaffungen bei der Dienst- und Schutzkleidung zur Verfügung gestellt. Insgesamt umfasst der Ansatz 9.300,-- €.

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen innerhalb der Wertgrenze von 150 € bis 1.000 € **500,-- €**

Finanzrechnungskonto 12600.7832000 (Bilanzkonto 0891000) – Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

Für die Ergänzung der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden pauschal 500,-- € eingeplant.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen **8.400,-- €**

Produktsachkonto 12600.4161300 – Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Schenkungen

Als Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Schenkungen sind 700,-- € einzuplanen.

Produktsachkonto 12600.4162000 – Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen

Für die Feuerwehrfahrzeuge werden 7.700,-- € als Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen eingeplant:

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte **300,-- €**

Produktsachkonto 12600.4321000 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

Für mögliche technische Hilfeleistungen werden Kostenerstattungen in Höhe von 300,-- € erwartet.

Kostenerstattungen, Kostenumlagen **1.700,-- €**

Produktsachkonto 12600.4481000 – Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen

Erstattung des Kreises von Aufwendungen für die Lohnfortzahlung anlässlich der Teilnahme von Feuerwehrangehörigen an Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule (500,-- €)

Produktsachkonto 12600.4483000 – Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Zweckverbände

Der Abwasserverband Elbmarsch erstattet der Gemeinde den Aufwand für die Spülung des Kanalnetzes durch die Freiwillige Feuerwehr in Höhe von 1.200,-- €.

Personalaufwendungen

500,-- €

Produktsachkonto 12600.5041100 – Amtsärztliche Untersuchungen

Für ärztliche Untersuchungen und Schutzimpfungen der Feuerwehrkameraden werden 500,-- € ausgewiesen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

17.000,-- €

Produktsachkonto 12600.5211000 – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Für mögliche Unterhaltungsaufwendungen an Feuerwehreinrichtungen (Brunnen und Hydranten) werden vorsorglich 500,-- € bereitgestellt. Außerdem werden für den Einbau von 6 Druckluftanschlüssen, Wasserabscheider und Druckregler in der Atemschutzwerkstatt weitere 850,-- € berücksichtigt. Aufgrund einer unzureichenden Wasserlieferung der Bohrbrunnen werden für deren Reparatur zusätzlich 1.400,-- € eingeplant. Ansatz: 2.800,-- €

Produktsachkonto 12600.5251000 – Haltung von Fahrzeugen

Kosten für den Betrieb der Einsatzfahrzeuge - Reparatur, Versicherung, Wartung, Treibstoff (3.500,-- €) und für die Nutzung des Fahrzeugwaschplatzes beim Klärwerk Hetlingen (500,-- €). Insgesamt stehen 4.000,-- € zur Verfügung.

Produktsachkonto 12600.5261000 - Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände

Für Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffungen bei der persönlichen Schutzausrüstung werden 2.700,-- € (1.500,-- € Wehr, 1.200,-- € Jugendfeuerwehr) bereitgestellt. Für die Ersatzbeschaffung von Helmen der Jugendfeuerwehr werden zusätzlich 300,-- € eingeplant. Für die Neueinkleidung von 2 Kameraden werden vorsorglich zusätzlich 3.000,-- € eingeplant. Auf das Produktsachkonto 5261000 entfallen 2.000,-- €, so dass der Ansatz insgesamt 5.000,-- € umfasst. 1.000,-- € werden zusätzlich bei dem Bilanzkonto 0791000 eingeplant.

Produktsachkonto 12600.5262000 - Aus- und Fortbildung, Umschulung

Ausweisung von Lehrgangskosten und Verdienstausschlag bei Lehrgangsbesuchen und gegebenenfalls für Einsätze (2.200,-- €). Für eine Ausbildung in der Brandsimulationsanlage in Brunsbüttel werden zusätzlich 600,-- € eingeplant. Gesamtansatz: 2.800,-- €

Produktsachkonto 12600.5271000 – Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Instandhaltung der vorhandenen Geräte und Ausstattungen, soweit diese nicht fester Bestandteil der vorhandenen Löschfahrzeuge sind, sowie Wartung, Ersatz- und Neubeschaffungen, sofern eine Ausweisung im Ergebnishaushalt möglich ist. Der Ansatz umfasst insgesamt 2.100,-- €.

Produktsachkonto 12600.5291001 – Repräsentationen und Kosten für Ehrungen

Der Aufwand für die Ehrung bei Dienstjubiläen wird mit 300,-- € berücksichtigt.

Transferaufwendungen**2.700,-- €****Produktsachkonto 12600.5313400 – Umlage Schlauchpflege**

Umlage an den Kreisfeuerwehrverband mit 1.200,-- €.

52 Druckschläuche	13,50 €	702,00 €
18 Pressluftflaschen	12,80 €	225,00 €
4 Druckluftflaschenventile	45,53 €	182,12 €
Gesamtbetrag:		1.109,12 €

Produktsachkonto 12600.5318100 – Zuschuss Fahrerlaubnis Klasse C

Für den Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse C für einen Kameraden wird ein Zuschuss in Höhe von 1.500,-- € bereitgestellt.

Sonstige ordentliche Aufwendungen**12.400,-- €****Produktsachkonto 12600.5421000 – Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten**

Aufwandsentschädigungen gemäß Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren mit 4.300,-- € unter Berücksichtigung einer Erhöhung aufgrund einer Änderung der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren:

Gemeindewehrführung	1.340,00 €
Stellvertretung	670,00 €
Gerätewart	1.620,00 €
Atemschutzgerätewart	500,00 €
Betreuung Jugendfeuerwehr	110,00 €
Gesamtbetrag:	4.240,00 €

Produktsachkonto 12600.5429000 – Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – sonstige Aufwendungen

Ausweisung der Kosten für Einsätze und Übungen in Höhe von 613,55 €. Dadurch werden die sonst anfallenden Kosten für die Versorgung der im Einsatz befindlichen Feuerwehrleute pauschal abgegolten. Außerdem erhält die Wehr den Aufwand für die Spülung der Schmutzwasserleitungen in Höhe von 1.200,-- € ersetzt. Dieser Aufwand wird vom AVE erstattet (siehe PSK 12600.4483000). Haushaltsansatz: 1.900,-- €

Produktsachkonto 12600.5429100 – Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine

Beitragszahlung an den Kreisfeuerwehrverband mit 600,-- €:

1.331 Einwohner (31.03. Vorjahr)	0,25 €	332,75 €
38 Feuerwehrkameraden	5,50 €	209,00 €
Gesamtbetrag:		541,75 €

Produktsachkonto 12600.5429300 – Einsatzkosten

Bereitstellungspauschale für die Vorhaltung von Löschwasser (10,-- € je Hydrant), Ansatz: 600,-- €.

Produktsachkonto 12600.5431000 – Geschäftsaufwendungen

Für den allgemeinen Geschäftsbedarf (Zeitschriften, Formulare und dgl.) werden 100,-- € berücksichtigt. Außerdem werden für die Brandschutzerziehung 250,-- € und für die vorgeschriebene Untersuchung über 50-jähriger Inhaber der Fahrerlaubnis Klasse C vorsorglich weitere 250,-- € bereitgestellt. (Ansatz: 600,-- €)

Produktsachkonto 12600.5431200 – Geschäftsaufwendungen, Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren

Telefonkosten für den Telefonanschluss im Feuerwehrgerätehaus und Rundfunkgebühren (1.000,-- €)

Produktsachkonto 12600.5441000 – Steuern, Versicherungen, Schadensfälle

Umlage an die Feuerwehrunfallkasse.

Allg. Umlage 1,884 € je Einwohner – 1.331 (Stand: 31.12.2015)	= 2.507,60 €
Umlage Entgeltfortzahlung 0,078132 € je Einwohner	= <u>103,99 €</u>
Summe	= 2.611,59 €

und Inventar- und Elektronikversicherung für den Bereich der Funkgeräte und Alarmempfänger. (300,-- €) und Schlüsselverlustversicherung (400,-- €)

Gesamtansatz: 3.400,-- €

Bilanzielle Abschreibungen**24.600,-- €****Produktsachkonto 12600.5711040 – Abschreibung auf Infrastrukturvermögen**

Für die Abschreibung von Bohrbrunnen sind 200,-- € einzuplanen.

Produktsachkonto 12600.5711070 – Abschreibung auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Für Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge wird ein Abschreibungswert von 20.900,-- € berücksichtigt.

Produktsachkonto 12600.5711080 – Abschreibung auf Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Wehr wird ein Abschreibungswert von 3.500,-- € eingeplant.

Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen **30.500,-- €**

Produktsachkonto 12600.5811000 – Kalkulatorische Miete

Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Feuerwache wird als interne Leistungsverrechnung eine kalkulatorische Miete in Höhe von 30.500,-- € berücksichtigt. (Empfänger: Produkt Gebäudemanagement)

Fachbereich Finanzen

<i>Produktbereich 5</i>	<i>Gestaltung der Umwelt</i>
<i>Produktbereich 53</i>	<i>Ver- und Entsorgung</i>
<i>Produktgruppe 535</i>	<i>Kombinierte Versorgung</i>

Sonstige ordentliche Erträge **28.000,-- €**

Produktsachkonto 53500.4511000 - Konzessionsabgaben

Konzessionsabgabe für Strom und Gas auf der Basis der Einnahmen des Jahres Vorjahres unter Berücksichtigung des vereinbarten Abgabensatzes von 1,33 Cent je Kilowattstunde Strom bzw. 0,51 Cent je Kilowattstunde Gas. Für 2016 ergibt sich vorläufig ein Vorauszahlungsbetrag von 28.000,-- €.

<i>Produktbereich 5</i>	<i>Gestaltung der Umwelt</i>
<i>Produktbereich 55</i>	<i>Natur- und Landschaftspflege</i>
<i>Produktgruppe 553</i>	<i>Friedhofs- und Bestattungswesen</i>

Transferaufwendungen **5.500,-- €**

Produktsachkonto 55300.5318200 - Zuweisung an die Gemeinde Holm

Kostenanteil für die Inanspruchnahme des Holmer Friedhofes durch Hetlinger Bürger gemäß Vereinbarung mit der Gemeinde Holm. Durch diese Beteiligung wird erreicht, dass für Bürger aus der Gemeinde Hetlingen die gleichen Gebühren wie für Holmer Bürger aufgebracht werden müssen. (5.500,-- €)

<i>Produktbereich 5</i>	<i>Gestaltung der Umwelt</i>
<i>Produktbereich 57</i>	<i>Wirtschaft und Tourismus</i>
<i>Produktgruppe 573</i>	<i>Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen</i>

Finanzerträge **100,-- €**

Produktsachkonto 57390.4651000 – Dividende

Dividende der Raiffeisenbank Elbmarsch eG. (Ansatz: 100,-- €)

<i>Produktbereich 6</i>	<i>Zentrale Finanzleistungen</i>
<i>Produktbereich 61</i>	<i>Allgemeine Finanzwirtschaft</i>
<i>Produktgruppe 611</i>	<i>Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen</i>

Steuern und ähnliche Abgaben**1.269.400,-- €****Produktsachkonto 61100.4011000 – Grundsteuer A**

Aufkommen der Grundsteuer A unter Berücksichtigung eines zuletzt 2015 angepassten Hebesatzes von 370 v.H (23.600,-- €)

Produktsachkonto 61100.4012000 – Grundsteuer B

Erträge aus der Grundsteuer B bei einem auf 450 % erhöhten Hebesatz für sonstige Grundstücke auf der Grundlage der aktuellen Sollstellung mit 210.000,-- €.

Produktsachkonto 61100.4013000 – Gewerbesteuer

Gewerbesteueraufkommen bei einem Steuerhebesatz von 380 v.H. mit 160.000,-- €.

Produktsachkonto 61100.4021000 - Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Nach den Festlegungen im Haushaltserlass ergibt sich auf der Grundlage des erwarteten landesweiten Aufkommens von 1.224 Mio. € eine Einnahme in Höhe von 750.500,-- €. (Berechnung: Schlüsselzahl von 0,00061320 (2016) x 1.224 Mio. € = 750.556,-- €).

Produktsachkonto 61100.4022000 - Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Nach Wegfall der Gewerbekapitalsteuer seit 1998 wird als Ausgleichsleistung ein gemeindlicher Anteil an der Umsatzsteuer gezahlt. Auf der Grundlage des erwarteten Gesamtaufkommens für Schleswig-Holstein in Höhe von 157 Mio. € und einer Schlüsselzahl von 0,000267036 ergibt sich eine Einnahme in Höhe von abgerundet 41.900,-- €.

Produktsachkonto 61100.4032000 – Hundesteuer

Auf der Grundlage der Einnahmen des Vorjahres werden unter Berücksichtigung einer Anpassung des Steuersatzes 15.000,-- € ausgewiesen.

Produktsachkonto 61100.4051000 – Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich

Bei dieser Position wird der Sonderausgleich für Einbußen im Bereich der Einkommensteuer ausgewiesen. Für das Jahr 2017 werden landesweit insgesamt 111,7 Mio. € ausgezahlt. Auf der Basis der Schlüsselzahlen für die Einkommensteueranteile – Hetlingen 0,00061320 – ergibt sich ein Betrag von abgerundet 68.400,-- €.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen **236.300,-- €**

Produktsachkonto 61100.4111000 – Schlüsselzuweisungen

Veranschlagung der erwarteten Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage der Festlegungen im Haushaltserlass und den aktuell ermittelten Steuerkraftzahlen. Die Berechnung ist als Anlage beigefügt und schließt mit einer Gesamtsumme von 236.352,-- €.

Sonstige ordentliche Erträge **500,-- €**

Produktsachkonto 61100.4565000 - Verzinsung von Steuernachforderungen

Zu verzinsende Gewerbesteuererinnahmen, bei denen der Zeitraum der Veranlagung länger als 15 Monate zurückliegt. (500,-- €)

Transferaufwendungen **745.100,-- €**

Produktsachkonto 61100.5341000 - Gewerbesteuerumlage

Auf der Basis der für das kommende Jahr erwarteten Gewerbesteuer wird die Gewerbesteuerumlage nach den Ausführungen des Haushaltserlasses ermittelt. Dabei ist ein Anteil von 69 % der Messbeträge zugrunde zu legen (Berechnung: Gewerbesteuer 160.000,-- € geteilt durch 380 v.H. x 69 % = aufgerundet 29.500,-- €).

Produktsachkonto 61100.5372000 – Kreisumlage

Kreisumlage in Höhe eines Anteiles von der gemeindlichen Finanzkraft, bei der die Steuerkraftzahlen aus Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer sowie Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, Sonderausgleich nach dem Familienlastenausgleich sowie Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind. Für 2017 beträgt die Steuerkraftmesszahl der Gemeinde Hetlingen nach vorläufigen Berechnungen 1.362.924,-- €. Bei einem Umlagesatz von 39 % ergibt sich eine Kreisumlage von 531.540,-- €.

Produktsachkonto 61100.5372200 – Amtsumlage

Die Amtsumlage 2017 wird mit der Haushaltssatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein festgesetzt. Die Beschlussfassung steht noch aus. Vorsorglich wird eine Umlage von 13,5 % angenommen, woraus sich ein Anteil der Gemeinde Hetlingen auf der Basis der Steuerkraftmesszahl von 1.362.924,-- € mit rd. 184.000,-- € ergibt.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen **500,-- €**

Produktsachkonto 61100.5592000 – Verzinsung von Steuernachforderungen

Zinsausgaben für zu erstattende Gewerbesteuerbeträge, deren Veranlagung länger als 15 Monate zurückliegt. (500,-- €)

Produktbereich 6	Zentrale Finanzleistungen
Produktbereich 61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe 612	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Tilgung von Krediten**58.200,-- €****Finanzrechnungskonto 61200.7927310 (Bilanzkonto 3217310) – Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Ausweisung der Beträge zur Tilgung des Darlehens aus dem Kommunalen Investitionsfonds für die Erweiterung der Kindertagesstätte, Beträge zur Tilgung des Darlehens zur ursprünglichen Zwischenfinanzierung der Erschließungskosten für ein Neubaugebiet und zur Finanzierung von Umbauarbeiten in der Kindertagesstätte sowie für den Neubau der Feuerwache und weiterer investiver Maßnahmen (Haushaltsansatz: 58.200,00 €). Die zur Zwischenfinanzierung der Erschließung aufgenommenen Kreditmittel wurden nach Verkauf der Bauplätze nicht zurückgezahlt sondern für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses eingesetzt.

Darlehensstand am 1.1.2017	Tilgung	Darlehensstand am 31.12.2017
78.600,00 €	14.600,00 €	64.000,00 €
331.814,89 €	12.639,55 €	319.175,34 €
445.899,96 €	24.661,50 €	421.238,46 €
100.000,00 €	6.250,00 €	93.750,00 €

Für 2017 wird eine Kreditaufnahme für die Finanzierung der Erweiterung der Kindertagesstätte mit vorläufig 250.000,-- € und zur Zwischenfinanzierung des Grunderwerbs und der Erschließungsplanung des Baugebietes mit 855.000,-- €, mithin insgesamt 1.105.000,-- € eingeplant. Bei der Finanzplanung für 2018 wird eine weitere Kreditaufnahme für die Erschließung des Baugebietes mit 1.170.000,-- € eingeplant. Eine vollständiger Ablösung der neuen Verbindlichkeiten ist bis Ende 2020 nach Verkauf der Bauplätze vorgesehen.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**25.100,-- €****Produktsachkonto 61200.5517000 – Zinsaufwendungen an Kreditinstitute**

Hier sind die Zinsleistungen (25.100,-- €) für Kommunaldarlehen zu veranschlagen. Im Einzelnen sind dies die Zinsleistungen für das Darlehen aus dem Kommunalen Investitionsfonds über 248.550,-- € für die Erweiterung der Kindertagesstätte. Zur Zwischenfinanzierung der Erschließungskosten für ein Neubaugebiet und zur Finanzierung von Umbauarbeiten in der Kindertagesstätte wurde 2011 (Haushaltsrest aus 2010) ein Kredit in Höhe von 398.500,-- € aufgenommen. Der Anteil für die Zwischenfinanzierung der Erschließungskosten für das Neubaugebiet kann auf der Basis der Haushaltsplanung 2010 mit 377.000,-- € beziffert werden. Der Restkreditanteil diente unter Berücksichtigung einer Rücklagenentnahme der Finanzierung anderer Maßnahmen (Umbau Kindertagesstätte). Die durch den Verkauf der Bauplätze erzielten Einnahmen wurden nicht zur Tilgung sondern zur Finanzierung des 2012 angelaufenen Neubaus des Feuerwehrgerätehauses eingesetzt. Eine weitere Kreditfinanzierung für das Feuerwehrgerätehaus und weiterer investiver Maßnahmen erfolgte mit einem Darlehen über 550.000,-- €. 2015 wurde ein zinsgünstiges Darlehen über 100.000,-- € von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung aufgenommen.

Darlehensstand am 1.1.2017	Zinssatz	Zinsbetrag
78.600,00 €	2,99 %	2.186,46 €
331.814,89 €	3,75 %	12.266,69 €
445.899,96 €	2,349 %	10.258,02 €
100.000,00 €	0,45 %	377,03 €

Für die 2017 und 2018 aufzunehmenden Darlehen für die Erweiterung der Kindertagesstätte und den Grunderwerb und die Erschließung eines Neubaugebietes wird eine Verzinsung von 2 % kalkuliert.

Fachbereich Soziales und Kultur

Produktbereich 2	Schule und Kultur
Produktbereich 21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe 211	Grundschulen

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen innerhalb der Wertgrenzen von 150 € bis 1.000 € **500,-- €**

Finanzrechnungskonto 21100.7832000 (Bilanzkonto 0791000) – Sammelposten für Vermögensgegenstände

Für mögliche Beschaffungen zur Erneuerung oder Ergänzung von Maschinen und technischen Anlagen werden 500,-- € eingeplant.

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen oberhalb der Wertgrenzen von 1.000 € **3.500,-- €**

Finanzrechnungskonto 21100.7831000 (Bilanzkonto 0800000) – Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Erneuerung der Telefonanlage in der Grundschule ist dringend angezeigt. Hierfür werden zunächst 3.500,-- € eingeplant.

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen innerhalb der Wertgrenzen von 150 € bis 1.000 € **500,-- €**

Finanzrechnungskonto 21100.7832000 (Bilanzkonto 0891000) – Sammelposten für Vermögensgegenstände

Für mögliche Beschaffungen zur Ergänzung oder Erneuerung der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden 500,-- € berücksichtigt.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen **2.800,-- €**

Produktsachkonto 21100.4142000 – Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke Gemeinde (GV)

Für die Schulsozialarbeit wird eine Zuweisung des Kreises in Höhe von 2.500,00 € erwartet.

Produktsachkonto 21100.4161300 – Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Schenkungen

Als Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Schenkungen sind 300,-- € einzuplanen.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen 800,-- €

Produktsachkonto 21100.4487000 – Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen private Unternehmen

Für die Beteiligung von Eltern an Beschaffungskosten für Lernmittel werden 800,-- € als Einnahme eingeplant.

Personalaufwendungen 2.800,-- €

Produktsachkonto 21100.5012000 – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Für den Einsatz einer geringfügig beschäftigten Aushilfskraft in der Grundschule bis zum Schuljahreswechsel wird ein Personalkostenaufwand mit 2.800,-- € eingeplant.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 8.500,-- €

Produktsachkonto 21100.5271000 – Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Instandsetzung und Wartung der Geräte und Ausstattungsgegenstände sowie Neu- und Ersatzbeschaffungen, soweit diese im Ergebnishaushalt auszuweisen sind. Die Schule hatte die Beschaffung einer Pinnwand (rd. 70,-- €) und von 16 Kopfhörern (rd. 160,-- €) beantragt. (3.000,-- €)

Produktsachkonto 21100.5291200 – Lernmittel

Haushaltsansatz für die Beschaffung von Lernmitteln. Auf der Basis einer Pauschalsumme von 30,00 € je Schüler ergibt sich bei einer Schülerzahl von 35 zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 ein Betrag von rd. 1.100,-- €. Außerdem werden zusätzlich 800,-- € für Schulbücher eingeplant, deren Kosten von den Eltern übernommen werden (Ansatz: 1.900,-- €)

Produktsachkonto 21100.5291210- Lehr- und Unterrichtsmittel

Ansatz für die Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel zur Durchführung des Unterrichts (800,-- €).

Produktsachkonto 21100.5291220 – Schulveranstaltungen

Für die Durchführung von Schulveranstaltungen sind 300,-- € bereitgestellt.

Produktsachkonto 21100.5291230 – Kosten für Schwimmunterricht

Für den Schwimmunterricht wird ein Aufwand von 2.500,-- € berücksichtigt.

Sonstige ordentliche Aufwendungen**63.300,-- €****Produktsachkonto 21100.5431000 - Geschäftsaufwendungen**

Ansatz für die Beschaffung von Verbrauchsmaterial sowie Ausweisung der Kosten für das Kopiergerät. (Gesamtansatz: 3.000,-- €).

Produktsachkonto 21100.5431200 – Geschäftsaufwendungen - Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren

Rundfunkgebühren (300,-- €). Telefonkosten entstehen der Gemeinde nicht, weil sie über einen kostenlosen T@School-Anschluss verfügt.

Produktsachkonto 21100.5431310 – Geschäftsaufwendungen – Entgelte EDV

Ein Virenschutz für den Landesanschluss wird mit jährlich 52,32 € berechnet (Ansatz: 100,-- €). Für die Verlängerung der Lizenz eines Schulfilters sind jährlich 172,55 € zu berücksichtigen. Für die Aktualisierung, Reparatur und Wartung der 16 PC und der Peripherien wird ein Aufwand mit 560,-- € erwartet. Ansatz: 800,-- €

Produktsachkonto 21100.5431890 – Geschäftsaufwendungen – sonstige Geschäftsaufwendungen

Für die Schulsozialarbeit wird ein Geschäftsaufwand einschließlich Fahrkosten mit 500,-- € berücksichtigt.

Produktsachkonto 21100.5441000 – Steuern, Versicherungen, Schadensfälle

Für die Elektronikversicherung werden 300,-- € berücksichtigt.

Produktsachkonto 21100.5441200 – Schülerunfallversicherung

Beitrag an den Gemeindeunfallversicherungsverband für die Schülerunfallversicherung mit 52,84 € je Schüler (35) = 1.849,40 € sowie eine allgemeine Umlage an den kommunalen Schadenausgleich in Höhe von rd. 40,-- €. Haushaltsansatz insgesamt 1.900,-- €.

Produktsachkonto 21100.5452000 – Erstattung von Aufwendungen von Dritten für Verwaltungstätigkeit

Nach der organisatorischen Verbindung der Schulstandorte Haseldorf und Hetlingen sind die Personalkosten beim Träger der Grundschule Haseldorf zu veranschlagen. Auf der Seite der Gemeinde Hetlingen ist der Anteil für die Grundschule Hetlingen für das Sekretariat und die Schulsozialarbeit als Erstattung zu verbuchen. Für das Sekretariat beträgt der Anteil der Gemeinde Hetlingen 10,25 Wochenstunden (Hetlingen) zu 14,75 Wochenstunden. Die Personalkosten für die Schulsozialarbeit werden halbiert. Der Erstattungsaufwand wird mit 24.500,-- € eingeplant.

Produktsachkonto 21100.5452100 – Schulkostenbeiträge

Schulkostenbeiträge für Grundschulen mit 32.000,-- €

Bilanzielle Abschreibungen**3.000,-- €****Produktsachkonto 21100.5711010 – Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände**

Für die Abschreibungen auf Softwarelizenzen werden 100,-- € berücksichtigt.

Produktsachkonto 21100.5711070 – Abschreibung auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Für die Abschreibung auf Maschinen und technische Anlagen der Grundschule werden 100,-- € eingeplant.

Produktsachkonto 21100.5711080 – Abschreibung auf Sachvermögen

Für die Abschreibung bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden 2.800,-- € eingeplant.

Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen**32.300,-- €****Produktsachkonto 21100.5811000 – Kalkulatorische Miete**

Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundschule wird als interne Leistungsverrechnung eine kalkulatorische Miete in Höhe von 32.300,-- € berücksichtigt. (Empfänger: Produkt Gebäudemanagement)

Produktbereich 2	Schule und Kultur
Produktbereich 21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe 217	Gymnasien, Kollegs

Sonstige ordentliche Aufwendungen**60.000,-- €****Produktsachkonto 21700.5452100 - Schulkostenbeiträge**

Schulkostenbeiträge für Gymnasien mit 60.000,-- €

Produktbereich 2	Schule und Kultur
Produktbereich 21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe 218	Gesamtschulen/Gemeinschaftsschulen

Sonstige ordentliche Aufwendungen **102.000,-- €**

Produktsachkonto 21820.5452100 - Schulkostenbeiträge

Schulkostenbeiträge für Gemeinschaftsschulen mit 102.000,-- €.

Produktbereich 2	Schule und Kultur
Produktbereich 22	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe 221	Sonderschulen

Sonstige ordentliche Aufwendungen **16.000,-- €**

Produktsachkonto 22100.5452100 - Schulkostenbeiträge

Schulkostenbeiträge für Förderschulen mit 16.000,-- €.

Produktbereich 2	Schule und Kultur
Produktbereich 24	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe 241	Schülerbeförderung

Sonstige ordentliche Aufwendungen **1.400,-- €**

Produktsachkonto 24100.5429000 – Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – sonstige Aufwendungen

Schülerbeförderungskosten zum Schwimmunterricht (1.400,-- €). Zur Heidewegschule in Appen-Etz entstehen zurzeit keine Kosten für die Gemeinde Hetlingen.

Produktbereich 3	Soziales und Jugend
Produktbereich 31	Soziale Hilfen
Produktgruppe 312	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sonstige ordentliche Aufwendungen **0,-- €**

Produktsachkonto 31200.5461000 – Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende

Ein Gemeindeanteil an den Kosten für Leistungen nach dem SGB II musste 2015 und 2016 nicht mehr übernommen werden. Zurzeit kein Ansatz.

Produktbereich 3	Soziales und Jugend
Produktbereich 31	Soziale Hilfen
Produktgruppe 315	Soziale Einrichtungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen **200,-- €**

Produktsachkonto 31560.5431000 – Geschäftsaufwendungen

Für den unentgeltlich angebotenen sozialen Dienst (De Notnogels) werden 200,-- € bereitgestellt.

Produktbereich 3	Soziales und Jugend
Produktbereich 33	Soziale Hilfen
Produktgruppe 331	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege

Privatrechtliche Leistungsentgelte **1.600,-- €**

Produktsachkonto 33100.4461000 – Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte

Eigenanteil der Teilnehmer für Zusatzveranstaltung im Rahmen der Seniorenarbeit mit 1.300,-- € sowie Spenden mit 300,-- €.

Transferaufwendungen **4.500,-- €**

Produktsachkonto 33100.5318900 – Zuschuss Seniorenbetreuung

Aufwendungen der Gemeinde für die Seniorenbetreuung (Ausfahrt und Weihnachtsfeier sowie Zusatzveranstaltung) 4.500,-- €.

Produktbereich 3	Soziales und Jugend
Produktbereich 36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 362	Jugendarbeit

Personalaufwendungen **8.600,-- €**

Produktsachkonto 36210.5012000 – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Für die Beschäftigung einer Honorarkraft für die Jugendarbeit in Hetlingen wird ein Personalkostenaufwand mit 6.100,-- € eingeplant.

Produktsachkonto 36210.5022000 – Beiträge zu Versorgungskassen – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Aufwand für die Zusatzversorgung (VBL) wird mit 700,-- € eingeplant.

Produktsachkonto 36210.5032000 – Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen wird mit 1.800,-- € berücksichtigt.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 15.500,-- €

Produktsachkonto 36210.5291300 - Jugendbetreuung

Für den Einsatz des Jugendpflegers der Gemeinde Holm werden anteilige Personalkosten ausgewiesen wie auch für Sachaufwendungen für die Durchführung der Jugendarbeit in der Gemeinde. Der Gesamtbetrag wird auf 14.500,00 € festgelegt.

Produktsachkonto 36210.5291710 – Kosten des Jugendbeirates

Für die Arbeit des Jugendbeirates werden 500,-- € bereitgestellt. Eine Wahl zum Jugendbeirat findet 2017 (alle 2 Jahre) wieder statt. Der Aufwand hierfür wird ebenfalls mit 500,-- € berücksichtigt, so dass der Ansatz 1.000,-- € umfasst.

Transferaufwendungen 500,-- €

Produktsachkonto 36210.5318010 – Zuschuss für Jugendfahrten

Haushaltsmittel für die Förderung von Jugendfahrten werden mit 500,-- € zur Verfügung gestellt.

Sonstige ordentliche Aufwendungen 100,-- €

Produktsachkonto 36210.5431200 – Geschäftsaufwendungen, Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren

Rundfunkgebühren für die Räumlichkeiten, die für die Jugendarbeit genutzt werden, sind mit 100,-- € zu berücksichtigen.

Bilanzielle Abschreibungen 100,-- €

Produktsachkonto 11130.5711080 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für die Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung werden 100,-- € berücksichtigt.

Produktbereich 3	Soziales und Jugend
Produktbereich 36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 365	Tageseinrichtungen für Kinder

Zuwendungen und allgemeine Umlagen **9.700,-- €**

Produktsachkonto 36500.4141304 – Kita-Landeszuschuss für U 3

Der Landeszuschuss für Krippenplätze war 2016 in Höhe von 1.940,-- € pro Platz erwartet worden. Für 5 Krippenplätze ergibt sich daraus ein Ertrag von 9.700,-- €.

Privatrechtliche Leistungsentgelte **39.500,-- €**

Produktsachkonto 36500.4411000 – Mieten und Pachten

Für die Kindertagesstätte Hetlingen wird vom Träger der Einrichtung eine Miete von mtl. 2.310,-- € gezahlt. Ansatz: 27.700,-- €

Produktsachkonto 36500.4411001 – Mietnebenkosten

Die Nebenkosten werden in Höhe von mtl. 990,-- € berücksichtigt. (11.800,-- €)

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **14.700,-- €**

Produktsachkonto 36500.5231000 – Mieten und Pachten

Für die für eine Übergangszeit von 2 Jahren angemieteten mobilen Wohnanlagen wird für das laufende Jahr ein Mietanteil mit 14.700,-- € berücksichtigt.

Transferaufwendungen **353.400,-- €**

Produktsachkonto 36500.5318400 - Zuschuss Betrieb Kindertagesstätte Hetlingen

Das „Gemeindefizit“ im Haushaltsplanentwurf des DRK beträgt 312.150,-- € zuzüglich 39.500,-- € für Mietkosten, so dass 351.700,-- € ausgewiesen werden.

Produktsachkonto 36500.5318600 – Zuschuss Tagespflege

Für die gemeinsame Finanzierung der Kindertagespflege durch den Kreis Pinneberg und die Gemeinden werden 700,-- € bereitgestellt. Die bisherige Förderung der Familienbildungsstätte in Wedel e.V. wird dadurch entbehrlich.

Produktsachkonto 36500.5318700 – Zuschuss Sozialstaffel

Die Kosten für den freiwilligen Bereich einer Sozialstaffel für Kinder in Tageseinrichtungen werden mit 1.000,-- € eingeplant.

Sonstige ordentliche Aufwendungen**26.200,-- €****Produktsachkonto 36500.5431200 – Geschäftsaufwendungen, Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren**

Für den Telefonanschluss in der Kindertagesstätte werden 1.200,-- € eingeplant.

Produktsachkonto 36500.5452300 - Kostenanteile gemäß § 25 Abs. 2 KiTa-Gesetz

Für die Unterbringung von Kindern in auswärtigen Kindertagesstätte werden vorsorglich Kostenanteile mit 25.000,-- € ausgewiesen.

Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen**21.300,-- €****Produktsachkonto 36500.5811000 – Kalkulatorische Miete**

Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Kindertagesstätte wird als interne Leistungsverrechnung eine kalkulatorische Miete in Höhe von 21.300,-- € berücksichtigt. (Empfänger: Produkt Gebäudemanagement)

Produktbereich 4	Gesundheit und Sport
Produktbereich 41	Gesundheitsdienste
Produktgruppe 412	Gesundheitseinrichtungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen**4.200,-- €****Produktsachkonto 41200.5452400 – Kostenanteil Diakoniestation Elbmarsch**

Vertraglich festgelegte Beteiligung für den Betrieb der Diakoniestation (früher Gemeindegewerbestation) mit 1,28 € je Einwohner mit 1.331 Einwohner x 1,28 € = 1.703,68 €). Haushaltsansatz 1.800,-- €.

Produktsachkonto 41200.5452500 - Kostenanteil Anlauf- und Vermittlungsstelle

Bei dieser Position wird die bisher in dem Gesamtansatz für die Diakoniestation enthaltene Kostenbeteiligung an der im Bereich der Diakoniestation vorgehaltenen Anlauf- und Vermittlungsstelle mit 1,78 € je Einwohner ausgewiesen. Auch hierzu gibt es eine entsprechende vertragliche Vereinbarung. Die Verteilung erfolgt ebenfalls auf der Basis der Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 31. März des Vorjahres. Haushaltsansatz 2.400,-- €.

<i>Produktbereich 5</i>	<i>Gestaltung der Umwelt</i>
<i>Produktbereich 57</i>	<i>Wirtschaft und Tourismus</i>
<i>Produktgruppe 575</i>	<i>Tourismus</i>

Sonstige ordentliche Aufwendungen**200,-- €****Produktsachkonto 57500.5429100 – Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine**

Der Mitgliedsbeitrag an den Tourismus-Verein wird mit 150,-- € berücksichtigt (Ansatz: 200,-- €).

Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Produktbereich 1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich 11	Innere Verwaltung
Produktgruppe 111	Verwaltungssteuerung und -service

Kostenerstattungen, Kostenumlagen **2.200,-- €**

Produktsachkonto 11120.4488000 – Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen

Für die Nutzung des Gemeindebusses durch Vereine und Verbände wird eine Erstattung von Betriebskosten in Höhe von 2.200,-- € erwartet.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **5.000,-- €**

Produktsachkonto 11120.5251000 – Haltung von Fahrzeugen

Betriebskosten für den Gemeindebus - Reparaturen, Versicherung, Steuern, Treibstoff (5.000,-- €).

Produktbereich 1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich 11	Innere Verwaltung
Produktgruppe 111	Verwaltungssteuerung und –Service
Produkt 11130	Gebäudemanagement

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen innerhalb der Wertgrenzen von 150 € bis 1.000 € **500,-- €**

Finanzrechnungskonto 11130.7832000 (Bilanzkonto 0791000) – Sammelposten für Vermögensgegenstände

Für mögliche Beschaffungen zur Erneuerung oder Ergänzung von Maschinen und technischen Anlagen werden 500,-- € eingeplant.

Auszahlungen für Baumaßnahmen **420.000,-- €**

Finanzrechnungskonto 11130.7851000 (Bilanzkonto 0901000) – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Für eine Erweiterung der Kindertagesstätte werden Baukosten von bis zu 420.000,-- € erwartet. Die Umsetzung der Maßnahme wird vorbehaltlich einer Förderung möglicherweise Ende 2017 beginnen können. Mittel werden daher eingeplant.

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **170.000,-- €**

Finanzrechnungskonto 11130.6811000 (Bilanzkonto 2321000) – Zuweisungen des Landes

Für die Erweiterung der Kindertagesstätte wird vorläufig eine Zuweisung des Landes in Höhe von 120.000,-- € eingeplant.

Finanzrechnungskonto 11130.6812000 (Bilanzkonto 2322000) – Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Vom Kreis wird eine Zuweisung in Höhe von 50.000,-- € erwartet.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen **31.400,-- €**

Produktsachkonto 11130.4141000 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Für eine Energieberatung wird eine Bezuschussung in Höhe von 12.000,-- € erwartet.

Produktsachkonto 11130.4162000 – Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Gebäude werden in Höhe von insgesamt 19.400,-- € berücksichtigt.

Feuerwehrgerätehaus	3.495,64 €
Grundschule	8.132,68 €
Kindertagesstätte	1.215,28 €
Mehrzweckhalle	5.221,89 €
Umkleidegebäude	1.314,03 €
Tennishaus	49,85 €

Privatrechtliche Leistungsentgelte **100,-- €**

Produktsachkonto 11130.4461600 – Erstattung von Bewirtschaftungskosten

Für den Fall einer Kostenerstattung aufgrund der Abrechnung von Energiekosten für die gemeindlichen Liegenschaften wird vorsorglich ein Ansatz mit 100,-- € eingerichtet.

Erträge aus internen Leistungsbeziehungen**248.000,-- €****Produktsachkonto 11130.4811000 – Kalkulatorische Miete**

Für 2016 ergibt sich bei den kalkulatorischen Mieten ein Wert von 248.000,-- € für folgende Einrichtungen:

Feuerwache	30.500,-- €
Grundschule	32.300,-- €
Kindertagesstätte	21.300,-- €
Sportanlagen	163.900,-- €

Personalaufwendungen**48.200,-- €****Produktsachkonto 11130.5012000 – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Ausweisung der Lohnkosten für Reinigungskräfte bei den Sportanlagen, der Grundschule und der Feuerwache. Nach den derzeitigen Arbeitsverträgen sind für die Reinigung folgende Zeiten festgelegt:

Umkleidegebäude 14,5 Wochenstunden
 Mehrzweckhalle 28 Wochenstunden
 Feuerwache 7 Wochenstunden
 Grundschule 12,2 Wochenstunden

Für eine Hausmeistertätigkeit werden auf der Basis einer 450,-- €-Beschäftigung 5.400,-- € zusätzlich bereitgestellt.

Der Gesamthaushaltsansatz beläuft dabei auf der Grundlage der Personalkostenvorausberechnung auf 36.400,-- €. Zuzüglich eines Betrages für Vertretungsfälle werden 37.000,-- € bereitgestellt.

Produktsachkonto 11130.5022000 – Beiträge zu Versorgungskassen – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Zusatzversicherung der Reinigungskräfte unter Berücksichtigung der lt. Haushaltserlass bzw. Tarifierpassungen zu erwartenden Kostensteigerung. (3.500,-- €)

Produktsachkonto 11130.5032000 – Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Sozialversicherungsbeiträge für die Reinigungskräfte unter Berücksichtigung der lt. Haushaltserlass und Tarifierpassung zu erwartenden Kostensteigerungen. (7.700,-- €)

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**150.000,-- €****Produktsachkonto 11130.5211000 – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Der Unterhaltungsaufwand für die gemeindlichen Gebäude wird mit insgesamt 40.000,-- € eingeplant. Zusätzlich werden 45.000,-- € für Sanierungsarbeiten an der Mehrzweckhalle eingeplant.

Feuerwehr	2.500,-- €
Grundschule	7.000,-- €
Kindertagesstätte	6.000,-- €
Sportanlagen	59.500,-- €
Außenanlagen Sport	10.000,-- €

Produktsachkonto 11130.5241000 – Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Der Aufwand für die Bewirtschaftung der gemeindlichen Liegenschaften wird mit insgesamt 65.000,-- € veranschlagt.

Feuerwehr

Versicherungen	2.200,-- €
Wassergeld	80,-- €
Abwassergebühren	60,-- €
Stromversorgung	350,-- €
Wartung der Tore	220,-- €
Schornsteinfeger	50,-- €
Glasreinigung	520,-- €
Wartung Feuerlöscher	370,-- €
Sonstiges	950,-- €
Gesamtbetrag	4.800,-- €

Grundschule

Gebäude- und Inventarversicherung	1.050,-- €
Abfallgebühren	980,-- €
Glasreinigung	620,-- €
Hygieneüberwachung	500,-- €
Wartung Feuerlöscher	380,-- €
Wartung Türanlage	230,-- €
Wartung Notleuchten	120,-- €
Wartung Rauch-/Wärmeabzugsanlage	320,-- €
Sonstiges	900,-- €
Gesamtbetrag	5.100,-- €

Kindertagesstätte

Gebäudeversicherung	980,-- €
Inhaltsversicherung	240,-- €
Stromversorgung	1.800,-- €
Abfallgebühren	950,-- €
Wartung Tür-Feststellanlage	120,-- €
Wartung Heizungsanlage	150,-- €
Wartung Notleuchten	200,-- €
Hygieneüberwachung	500,-- €
Sonstiges	260,-- €
Gesamtbetrag	5.200,-- €

Mehrzweckhalle

Gebäudeversicherungen	3.600,-- €
Stromversorgung	7.200,-- €
Gasversorgung	13.500,-- €
Wassergeld	500,-- €
Abwassergebühren	900,-- €
Hygieneüberwachung	500,-- €
Fensterreinigung	800,-- €
Abfallbeseitigungsgebühren	250,-- €
Schornsteinfegergebühren	100,-- €
Inventarversicherung	730,-- €
Wartung Trennvorhänge	750,-- €
Wartung Heizungsanlage	900,-- €
Wartung Notleuchten	260,-- €
Wartung Feuerlöscher	460,-- €
Wartung der Duscharmaturen	400,-- €
Wartung Fenster	1.400,-- €
Wartung Geräteraumtore	380,-- €
Wartung Lüftungsanlage	750,-- €
Sonstiges	2.120,-- €
Gesamtbetrag	35.500,-- €

Tennishaus

Gebäudeversicherung	160,-- €
Sonstiges	40,-- €
Gesamtbetrag	200,-- €

Umkleidegebäude

Versicherungen	1.400,-- €
Wassergeld	360,-- €
Abwassergebühren	2.000,-- €
Abfallbeseitigung	300,-- €
Hygieneüberwachung	200,-- €
Stromversorgung	800,-- €
Gasversorgung	7.800,-- €
Wartung Notleuchten	120,-- €
Wartung Warmwasserspeicher	250,-- €
Sonstiges	970,-- €
Gesamtbetrag	14.200,-- €

Sonstige ordentliche Aufwendungen**18.000,-- €**

Produktsachkonto 11130.5431510 – Geschäftsaufwendungen – Sachverständigenkosten

Für eine Energieberatung werden 18.000,-- € eingeplant.

Bilanzielle Abschreibungen**55.300,-- €****Produktsachkonto 11130.5711030 – Abschreibungen auf Gebäude**

Für die gemeindlichen Gebäude werden folgende Abschreibungswerte eingeplant (Gesamtbetrag: 54.800,-- €).

Feuerwehrgerätehaus	14.949,53 €
Grundschule	13.207,89 €
Kindertagesstätte	11.219,55 €
Mehrzweckhalle	13.003,76 €
Umkleidegebäude	2.250,29 €
Tennishaus	161,03 €

Produktsachkonto 11130.5711070 Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Für die Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen bei den Gemeindegebäuden werden 300,-- € berücksichtigt.

Produktsachkonto 11130.5711080 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für die Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung bei den Gemeindegebäuden werden 200,-- € berücksichtigt.

Produktbereich 1	Zentrale Verwaltung
Produktbereich 11	Innere Verwaltung
Produktgruppe 111	Verwaltungssteuerung und –Service
Produkt 11131	Liegenschaftsverwaltung

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken 655.000,-- €

Finanzrechnungskonto 11131.7821000 (Bilanzkonto 0294000) – Bauland

Für einen Grunderwerb werden incl. Nebenkosten 655.000,-- € vorgesehen. Der Verkauf von erschlossenen Baugrundstücken wird für die Jahre 2018 bis 2020 zunächst zu je 1/3 pro Jahr geplant. Mehreinnahmen gegenüber dem Grundstückswert sind unter 11131.4541000 zu verbuchen. Die Erschließungskosten und die Erlöse aus der Ablösung der Erschließungskosten werden in dem Produkt 54100 eingeplant.

Privatrechtliche Leistungsentgelte 900,-- €

Produktsachkonto 11131.4411000 – Mieten und Pachten

Einnahmen aus der Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen einschließlich der Ausgleichsfläche. (900,-- €)

Sonstige ordentliche Erträge 0,-- €

Produktsachkonto 11131.4541000 – Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden

Nach dem Baugesetzbuch haben Gemeinden mindestens 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes zu tragen. Bei der Veranschlagung der Erschließungskosten und der Ablösungsbeiträge (Anteil des Kaufpreises) der Grunderwerber im Produkt 541 ergibt sich somit eine Unterdeckung. Mehreinnahmen gegenüber dem Grundstückswert sind daher als Erträge zu verbuchen. Hier werden für die Jahre 2018 bis 2020 jährlich 115.000,-- € veranschlagt.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 500,-- €

Produktsachkonto 11131.5241000 – Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Bewirtschaftungskosten für gemeindliche nicht bebaute Grundstücke, im Wesentlichen Grundsteuer. 500,-- € werden eingeplant.

Produktbereich 2	Schule und Kultur
Produktbereich 28	Kultur und Wissenschaft
Produktgruppe 281	Heimat- und sonstige Kulturpflege

Zuwendungen und allgemeine Umlagen **100,-- €**

Produktsachkonto 28100.4161000 – Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Schenkungen

Als Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen sind 100,-- € einzuplanen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **500,-- €**

Produktsachkonto 28100.5221000 – Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Pauschalentschädigung für die Pflege des Gedenksteins am Schleusenkrug und Aufwendungen für die Deichbänke und für die Aktion "Sauberes Hetlingen". (500,-- €)

Bilanzielle Abschreibungen **100,-- €**

Produktsachkonto 28100.5711080 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für die Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung werden 100,-- € berücksichtigt.

Produktbereich 3	Soziales und Jugend
Produktbereich 36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe 366	Einrichtungen der Jugendarbeit

Zuwendungen und allgemeine Umlagen **1.200,-- €**

Produktsachkonto 36600.4161300 – Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Schenkungen

Als Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Schenkungen sind 1.200,-- € einzuplanen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **4.500,-- €****Produktsachkonto 36600.5211000 – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Für die Unterhaltung der gemeindlichen Kinderspielplätze werden 4.000,-- € eingeplant.

Produktsachkonto 36600.5271000 – Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Aufwand für kleinere Reparaturen und Ersatzbeschaffungen an den Spielgeräten auf den Spielplätzen der Gemeinde mit 500,-- €.

Bilanzielle Abschreibungen **1.200,-- €****Produktsachkonto 36600.5711080 Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Für die Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung werden 1.200,-- € berücksichtigt.

<i>Produktbereich 4</i>	<i>Gesundheit und Sport</i>
<i>Produktbereich 42</i>	<i>Sportförderung</i>
<i>Produktgruppe 424</i>	<i>Sportstätten und Bäder</i>

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **2.100,-- €****Produktsachkonto 42400.5251000 – Haltung von Fahrzeugen**

Betriebskosten für Rasenmäher und Kehrmaschine werden mit 1.500,-- € eingeplant.

Produktsachkonto 42400.5271000 – Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Aufwand für Reparaturen an Sportgeräten mit 600,-- €.

Sonstige ordentliche Aufwendungen **1.300,-- €****Produktsachkonto 42400.5431200 - Geschäftsaufwendungen, Post-, Telefon- und GEZ-Gebühren**

Telefongebühren für den Bereich der Mehrzweckhalle werden mit 1.300,-- € ausgewiesen (N2DSL Business 6 Anschluss mit 78,54 €/Monat und ISDN-Anschluss mit 24,56 €/Monat).

Bilanzielle Abschreibungen**1.600,-- €****Produktsachkonto 42400.5711070 – Abschreibung auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Für die Abschreibungen auf Maschinen, technische Einrichtungen und Fahrzeuge werden 1.500,-- € berücksichtigt.

Produktsachkonto 42400.5711080 – Abschreibung auf Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für die Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung werden 100,-- € berücksichtigt.

Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen**163.900,-- €****Produktsachkonto 42400.5811000 – Kalkulatorische Miete**

Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportanlagen mit Mehrzweckhalle wird als interne Leistungsverrechnung eine kalkulatorische Miete in Höhe von 163.900,-- € berücksichtigt. (Empfänger: Gebäudemanagement)

*Produktbereich 5**Gestaltung der Umwelt**Produktbereich 51**Räumliche Planung und Entwicklung**Produktgruppe 511**Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen***Sonstige ordentliche Aufwendungen****21.200,-- €****Produktsachkonto 51100.5431000 – Geschäftsaufwendungen**

Für die Geschäftsführung bei der AktivRegion bzw. deren Nachfolgeorganisation wird ein Gemeindeanteil von 1.200,-- € veranschlagt.

Produktsachkonto 51100.5431550 – Geschäftsaufwendungen - Bauleitplanung

Für das Bauleitverfahren zur Erschließung eines Neubaugebietes werden 20.000,-- € bereitgestellt.

Produktbereich 5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich 53	Ver- und Entsorgung
Produktgruppe 538	Abwasserbeseitigung

Zuwendungen und allgemeine Umlagen **100,-- €**

Produktsachkonto 53800.4162000 – Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden mit 100,-- € eingeplant.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen **300,-- €**

Produktsachkonto 53800.4487000 – Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen private Unternehmen

Für die finanzielle Abwicklung des Betriebs einer privaten Pumpstation für die Schmutzwasserbeseitigung im Bereich Cranz erfolgt eine Kostenerstattung durch die Anlieger. Der Aufwand von jährlich rd. 300,-- € wird der Gemeinde erstattet.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **800,-- €**

Produktsachkonto 53800.5211000 – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Für die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens im Haferland werden vorsorglich 500,-- € eingeplant.

Produktsachkonto 53800.5241000 – Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung einer privaten Pumpstation erfolgt die Kostenabrechnung über die Gemeinde. Der Aufwand liegt bei jährlich rd. 300,-- €.

Bilanzielle Abschreibungen **100,-- €**

Produktsachkonto 53800.5711030 – Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen

Für die Abschreibung auf Entwässerungseinrichtungen werden 100,-- € berücksichtigt.

Produktbereich 5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich 54	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
Produktgruppe 541	Gemeindestraßen

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen innerhalb der Wertgrenzen von 150 € bis 1.000 € **500,-- €**

Finanzrechnungskonto 54100.7832000 (Bilanzkonto 0891000) – Sammelposten für Vermögensgegenstände

Für mögliche Beschaffungen zur Erneuerung oder Ergänzung von Geschäfts- und Betriebsausstattungen werden 500,-- € eingeplant.

Auszahlungen für Baumaßnahmen **200.000,-- €**

Finanzrechnungskonto 54100.7852000 (Bilanzkonto 0902000) – Anzahlungen im Bau - Tiefbaumaßnahmen

Für die Erschließungsplanung eines Baugebietes werden 200.000,-- € eingeplant. In der Finanzplanung werden für 2018 die Erschließungskosten mit 1.170.000,-- € berücksichtigt.

Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten **0,-- €**

Finanzrechnungskonto 54100.6881000 (Bilanzkonto 2331000) – Aufzulösende Beiträge

Ablösungsbeiträge für die Erschließungskosten werden mit rd. 1.230.000,-- € erwartet. Die Erlöse werden vorläufig zu je einem Drittel auf die Jahre 2018 bis 2020 aufgeteilt.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen **6.700,-- €**

Produktsachkonto 54100.4162000 – Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen

Jahresrechnungen liegen nach der Umstellung auf die Doppik zum 01.01.2011 noch nicht vor. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden daher weitestgehend auf der Basis der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 veranschlagt. Für die gemeindlichen Straßen und Wege werden einschließlich Beleuchtung und Bauten wie Buswartehäuser 6.700,-- € berücksichtigt.

Öffentlich rechtliche Leistungsentgelte **52.000,-- €**

Produktsachkonto 54100.4371000 – Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge

Für abgelöste Erschließungskostenbeiträge werden aus der Auflösung resultierende Erträge vorläufig mit 52.000,-- € veranschlagt.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen **900,-- €**

Produktsachkonto 54100.4487000 – Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen private Unternehmen

Ersatz der anteiligen Umlage an den Wegeunterhaltungsverband für den Weg zur Schieberstation auf der Hetlinger Schanze (524,58 €), für den Weg zur Hetlinger Schanze (245,10 €), sowie eine sog. Anerkennungsgebühr der Hamburger Wasserwerke (25,56 €) und eine Vergütung für die Abfallcontainerstandplätze (204,-- €). Ansatz: 900,-- €

Sonstige ordentliche Erträge **4.400,-- €**

Produktsachkonto 54100.4573000 – Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten

Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten werden mit 4.400,-- € veranschlagt.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **82.000,-- €**

Produktsachkonto 54100.5221000 - Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens

Unterhaltungsarbeiten an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Straßenbeleuchtung, die nicht über den Wegeunterhaltungsverband abgedeckt werden (30.000,-- €). Zusätzlich sollen zweckgebunden jährlich 15.000,-- € für Infrastrukturmaßnahmen veranschlagt werden und 10.000,-- € für die Sanierung von Brücken. 2017 wird der Aufwand für Infrastrukturmaßnahmen auf 5.000,-- € begrenzt. Der Gesamtansatz umfasst daher 45.000,00 €.

Produktsachkonto 54100.5241000 – Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Veranschlagung der Umlage für die Niederschlagswasserbeseitigung auf den gemeindlichen Straßen und Wege (24.000,-- €). Für die Energieversorgung der Straßenbeleuchtung werden darüber hinaus 12.000,-- € bereitgestellt. Insgesamt umfasst der Ansatz damit 36.000,-- €.

Produktsachkonto 54100.5271000 – Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Reparatur von Verkehrszeichen und Beschaffung von Verkehrszeichen für gemeindliche Straßen, Wege und Plätze. (1.000,-- €)

Transferaufwendungen

31.700,-- €

Produktsachkonto 54100.5312000 – Zuweisungen an Gemeinden

In der Nachbargemeinde Haseldorf ist die Brücke am Grünen Damm zu sanieren. Die Gemeinde Hetlingen hatte eine Beteiligung mit ca. 2.000,-- € für einen Ersatzbau einer Fußgänger- und Radfahrbrücke in Aussicht gestellt. Die Gemeinde Haseldorf hat die Maßnahme nicht umgesetzt. 2017 wird der Betrag nicht mehr zur Verfügung gestellt.

Produktsachkonto 54100.5313200 - Umlage an den Wegeunterhaltungsverband

Umlage an den Wegeunterhaltungsverband einschl. der Umlage für Nebenarbeiten für

42.481,98 qm Schwarzdecke

10.810,10 qm Betonspurbahn

53.292,08 qm x 0,35 € = 18.652,23 € (18.700,-- €)

2015 und 2017 sind wegen der umfassenden Deckensanierung im Blink 11.000,-- € bzw. 13.000,-- € als Sonderumlage zu berücksichtigen. Der Ansatz 2017 umfasst damit 31.700,-- €.

Bilanzielle Abschreibungen

88.600,-- €

Produktsachkonto 54100.5711040 – Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen

Der Aufwand für die Abschreibung des gemeindlichen Infrastrukturvermögens (Straßen und Wege einschl. Beleuchtung, Begleitgrün und Buswartehäuser) wird mit 70.900,-- € eingeplant.

Produktsachkonto 54100.5711070 – Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Für die Abschreibung von Maschinen und technische Anlagen entsteht ein Aufwand in Höhe von 2.900,-- €.

Produktsachkonto 54100.5711080 – Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für die Abschreibung von Betriebs- und Geschäftsausstattung werden 1.200,-- € eingeplant.

Produktsachkonto 54100.5741000 – Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen

Für die Abschreibung auf geleistete Zuwendungen wird ein Aufwand in Höhe von 13.600,-- € berücksichtigt.

<i>Produktbereich 5</i>	<i>Gestaltung der Umwelt</i>
<i>Produktbereich 54</i>	<i>Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV</i>
<i>Produktgruppe 545</i>	<i>Straßenreinigung</i>

Zuwendungen und allgemeine Umlagen **1.000,-- €**

Produktsachkonto 54500.4143000 – Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke

Zuschuss des Abwasserzweckverbandes für die Durchführung der Straßenreinigung im Bereich der Hauptstraßen der Gemeinde Hetlingen. (1.000,-- €)

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **10.000,-- €**

Produktsachkonto 54500.5241200 - Bewirtschaftung – Reinigung

Kosten für die Straßenreinigung - Gullys im gesamten Gemeindebereich und Reinigung der Entwässerungsrinne an Haupt- und Schulstraße. (5.000,-- €)

Produktsachkonto 54500.5241300 – Straßenreinigung/Winterdienst

Für den Winterdienst an gemeindlichen Straßen und Wegen (Bushaltestellen usw.) wird ein Aufwand von 5.000,-- € eingeplant.

<i>Produktbereich 5</i>	<i>Gestaltung der Umwelt</i>
<i>Produktbereich 54</i>	<i>Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV</i>
<i>Produktgruppe 547</i>	<i>ÖPNV</i>

Zuwendungen und allgemeine Umlagen **11.700,-- €**

Produktsachkonto 54700.4141000 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Die zusätzliche Nachtbuslinie wird für 3 Jahre von der AktivRegion gefördert. Für 2017 wird ein Zuschuss in Höhe von 11.700,-- € erwartet.

Kostenerstattungen, Kostenumlagen**5.300,-- €****Produktsachkonto 54700.4482000 – Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen**

Die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Holm und Moorrege beteiligen sich an den Kosten für den Nachtbus. Die Kostenerstattung wird bei insgesamt 5.300,-- € liegen.

Transferaufwendungen**18.100,-- €****Produktsachkonto 54700.5313000 – Umlage**

Die Gemeinde Hetlingen übernimmt als Träger der Maßnahme die Kosten für einen Nachtbus an den Wochenenden mit 18.100,-- €.

*Produktbereich 5**Gestaltung der Umwelt**Produktbereich 55**Natur- und Landschaftspflege**Produktgruppe 552**Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen***Privatrechtliche Leistungsentgelte****3.500,-- €****Produktsachkonto 55200.4411000 - Mieten und Pachten**

Erstattung der Pacht für den Sportboothafen Hetlinger Schanze durch den Wassersportverein Hetlingen. (3.500,-- €)

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**3.500,-- €****Produktsachkonto 55200.5231200 - Nutzungsentschädigungen**

Nutzungsentgelte für den Sportboothafen Hetlinger Schanze, den Standort des Sanitärwagens und den Parkplatz, die von der Gemeinde als Vertragspartner zu zahlen sind. Die Erstattung erfolgt durch den Wassersportverein in voller Höhe. (3.500,-- €)

Produktbereich 5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich 55	Natur- und Landschaftspflege
Produktgruppe 554	Natur- und Landschaftspflege

Sonstige ordentlichen Aufwendungen**1.000,-- €****Produktsachkonto 55400.5429100 – Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände**

Die Gemeinde Hetlingen ist dem Verein „Regionalpark Wedeler Au“ zum 01.01.2016 beigetreten. Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf jährlich 1.000,-- €.

Produktbereich 5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich 57	Wirtschaft und Tourismus
Produktgruppe 575	Tourismus

Transferaufwendungen**1.500,-- €****Produktsachkonto 57510.5313300 – Umlage an den Zweckverband**

Für den Betrieb der Integrierten Station Untereibe in Haseldorf wird dem Zweckverband eine jährliche Umlage von max. 1.500,-- € gezahlt.

Bilanzielle Abschreibungen**100,-- €****Produktsachkonto 57510.5741000 – Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen**

Für die Abschreibung auf geleistete Zuwendungen wird ein Aufwand in Höhe von 100,-- € berücksichtigt.